



Verbraucherschutzministerkonferenz
VSMK 2016 in Nordrhein-Westfalen

Ergebnisprotokoll der 12. Verbraucherschutz- ministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Vorsitz:

Johannes Remmel

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis		Seite
<u>Eröffnung und Allgemeines</u>		
TOP 1	Eröffnung und Begrüßung	9
TOP 2	Genehmigung der Tagesordnung	10
TOP 3	Bericht des Vorsitzenden (nur 12. VSMK)	11
TOP 4	Bericht des Bundes (nur 12. VSMK)	12
TOP 5	Bericht über Umlaufbeschlussverfahren	13
TOP 6	Vorbereitung des Kaminesgesprächs (nur 8. ACK)	14
TOP 7	Grüne Liste	15
<u>Tiergesundheit/Tierseuchen/Tierschutz</u>		
TOP 8	Resistenzen vermeiden - Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung weiter senken Vorgang: TOP 19 und 21 / ACK-AMK 14. Januar 2016	16
TOP 9	Tierversuche vermeiden	19
TOP 10	Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage nach § 2a Abs. 1b Tierschutzgesetz – Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen	21
<u>Ernährung</u>		
TOP 11	Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung Vorgang: TOP 23 / 11. VSMK	22
TOP 12	Lebensmittelverschwendung reduzieren: Einrichtung eines nationalen Koordinierungszentrums Vorgang: TOP 23 / 11. VSMK TOP 33 / 24. LAV TOP 26 / AMK 30. August 2013	23

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 39 und 40 / AMK 27. April 2012
TOP 13 / ACK-AMK 19. Januar 2012

TOP 13	Verstetigung erfolgreicher Initiativen zur Ernährung und Gesundheit / Koalitionsvertrag des Bundes	25
und	Vorgang: TOP 21 / 11. VSMK	
TOP 14	Verbesserung der Qualität der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie zur Intensivierung der vorschulischen und schulischen Ernährungsbildung	
TOP 15	Qualitätssicherung in der Schulverpflegung voran bringen	28
	Vorgang: TOP 17 / 26. LAV	

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

TOP 16	Kennzeichnung für Produkte von Tieren, die mit genetisch veränderten Pflanzen gefüttert werden	29
	Vorgang: TOP 20 / 11. VSMK	
TOP 17	Kennzeichnung von Tierhaltungsformen bei Frischfleisch	30
	Vorgang: TOP 10 / 11. VSMK TOP 26 / AMK 20. März 2015 TOP 27 / AMK 5. September 2014	
TOP 18	Bessere Umsetzung der Health Claims Verordnung	31
	Vorgang: TOP 18 / 11. VSMK	
TOP 19	Klare Kennzeichnung "vegan" und "vegetarisch"	32
	Vorgang: TOP 21 / 27. LAV TOP 19 / 11. VSMK	
TOP 20	Klare Kennzeichnung "vegan" und "vegetarisch"	33
	Vorgang: TOP 21 / 27. LAV TOP 19 / 11. VSMK	
TOP 21	Verbesserung der Sicherheit von Verpackungen und anderen Lebensmittelkontaktmaterialien	34

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 22	Food Fraud – nationales System zur Bekämpfung des Betrugs mit Lebensmitteln	36
	Vorgang: LAV Umlaufbeschluss 1/2016 TOP 33 / 26. LAV TOP 34 / 26. LAV TOP 9 / 25. LAV TOP 11 / 23. LAV TOP 16 / 22. LAV TOP 29 / 22. LAV TOP 30 / 21. LAV	

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

TOP 23	Notwendige Schritte zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt	38
und	Vorgang: TOP 26 / 10. VSMK TOP 37 / 9. VSMK	
TOP 24	Vergleichsportale - mehr Transparenz durch klare Zertifizierung	
und		
TOP 25	Verbraucherschutz bei Preisvergleichsportalen stärken	
TOP 26	Bargeld als Zahlungsmittel erhalten	43
TOP 27	Daten- und Verbraucherschutz bei digitalen Recht-Managementssystemen gewährleisten	44
	Vorgang: TOP 9 / 27. LAV TOP 27 / 11. VSMK TOP 34 / 10. VSMK TOP 20/ 23. LAV TOP 36 / 9. VSMK LAV Umlaufbeschluss 2/2015	
TOP 28	Weiterverkauf digitaler Güter	47
	Vorgang: TOP 31 / 25. LAV TOP 37 / 10. VSMK TOP 35 / 9. VSMK	
TOP 29	Personalisierte Werbung im Internet	49
	Vorgang: TOP 29 / 11. VSMK	

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 30	Strenge Anforderungen an Scoringverfahren im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung	50
	Vorgang: TOP 42 / 11. VSMK TOP 23 / 24. LAV TOP 35 / 10. VSMK TOP 11 / 22. LAV TOP 29 / 9. VSMK	
TOP 31	Mehr Qualität und Datenschutz bei Wearables und Gesundheits-Apps	53
TOP 32	Telematiktarife im Versicherungsbereich	56
TOP 33	Smart Home-Angebote von Anfang an verbraucher- und datenschutzfreundlich gestalten	57
TOP 34	Verbraucherschutz in der digitalen Welt: neue Entwicklungen bei digitalen Vermittlungsdiensten und im Bereich der Personalisierung von Informationen	60
	Vorgang: TOP 25 / 11. VSMK	
TOP 35	Telekommunikation: Schutz vor unseriösen Drittanbietern verbessern	61
und		
TOP 36	Schutz vor Drittanbieterabrechnungen auf Mobilfunkrechnungen	
TOP 37	Verbesserung der Transparenz bei Telefon-Flatrates	63
	Vorgang: TOP 34 / 11. VSMK TOP 46 / 10. VSMK	
TOP 38	Unerlaubte Telefonwerbung - Bestätigungslösung einführen	64
	Vorgang: TOP 33 / 8. VSMK TOP 29 / 6. VSMK TOP 17 / 4. VSMK TOP 43 / 15. LAV TOP 13b / 3 VSMK	

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 39	Stärkung der Aufsicht über unseriöse Inkassounternehmen Vorgang: TOP 43 / 11. VSMK	66
TOP 40	„Gender Pricing“ verhindern – Verbraucherinnen und Verbraucher gleich behandeln	67
TOP 41	Einführung bundeseinheitlicher Regelungen für Siegel Vorgang: TOP 27 / 10. VSMK TOP 33 / 11. VSMK TOP 12 / 26. LAV	68
TOP 42	EU-Energielabel verbraucherfreundlich novellieren Vorgang: TOP 47 / 11. VSMK	70
TOP 43	Qualität der Finanzberatung erhöhen - unabhängige Finanzberatung stärken Vorgang: TOP 22 / 8. VSMK	71
TOP 44	Stärkung des Verbraucherschutzes beim Immobilienkauf; hier: Erfahrungen mit fehlender Sachkunde der Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen Vorgang: TOP 10 / 27. LAV TOP 38 / 11. VSMK TOP 51 / 10. VSMK	73
TOP 45	Zugang zur Berufsunfähigkeitsversicherung erleichtern	75
TOP 46	Mehr Schutz für Privathaftpflichtversicherte Vorgang: TOP 44 / 11. VSMK	77
TOP 47	Handlungsbedarf bei der staatlich geförderten Altersvorsorge Vorgang: TOP 45 / 11. VSMK	78
TOP 48	Fluggastrechte verbraucherfreundlich novellieren Vorgang: TOP 37 / 11. VSMK	80
TOP 49	Verbesserung der Rechte von Busreisenden	81

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 50	Konsequenzen aus dem Abgasskandal für Verbraucherinnen und Verbraucher – Verbraucherrechte stärken	83
	Vorgang: TOP 7 / 27. LAV	
TOP 51	Stärkung des kollektiven Rechtsschutz für Verbraucherinnen und Verbraucher	86
und	Vorgang: TOP 28 / 8. VSMK TOP 25 / 17. LAV TOP 26 / 14. LAV TOP 45 / 5. VSMK TOP 35 / 4. VSMK VSMK Umlaufbeschluss 2/2011 VSMK Umlaufbeschluss 3/2011	
TOP 52	Verbraucherpolitische Eckpunkte für Musterklagen in Verbraucherangelegenheiten	
TOP 53	Gewährleistungsrechte und Garantien beim Verbrauchsgüterkauf (Ergebnisse der von der VSMK und JuMiKo eingesetzten Projektgruppe)	89
	Vorgang: TOP 47 / 9. VSMK	
TOP 54	Maßnahmen gegen Obsoleszenz zur Verbesserung der Produktqualität	92
	Vorgang: TOP 35 / 11. VSMK TOP 50 / 10. VSMK TOP 44 / 9. VSMK TOP 43 / 9. VSMK	
TOP 55	Sharing Economy - Teilen ohne Nachteile	94
TOP 56	Nachhaltigen Konsum im Sinne der Verbraucher stärken	96
und		
TOP 63	Umsetzung der internationalen Nachhaltigkeitsziele im Verbraucherschutzbereich	
TOP 57	Meisterqualifikation insbesondere vor dem Hintergrund der Belange des Verbraucherschutzes	99
	Vorgang: TOP 54 / 11. VSMK	
TOP 58	Verbraucherschutz und Flüchtlinge	100

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 59 Migranten als Verbraucher stärker beachten 102

Verbraucherbildung

TOP 60 Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern 104
Vorgang:
TOP 16 / 26. LAV
TOP 21 / 25. LAV
TOP 22 / 10. VSMK
TOP 21 / 9. VSMK

Übergreifende Themen

TOP 61 Stand der Verhandlungen bei den Freihandelsabkommen 106
CETA und TTIP
und
Vorgang:
TOP 51 / 11. VSMK
TOP 50 / 11. VSMK
TOP 53 / 10. VSMK

TOP 62 Nutzung des Lesesaals - Transparenz bei TTIP
Vorgang:
TOP 50 / 11. VSMK
TOP 51 / 11. VSMK
VSMK Umlaufbeschluss 1/2014

TOP 64 Informationssystem Verbraucherforschung errichten 109
und
Vorgang:
TOP 53 / 11. VSMK

TOP 65 Informationssystem Verbraucherforschung errichten
Vorgang:
TOP 53 / 11. VSMK

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

Beschluss

Der Vorsitzende der Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 2 **Genehmigung der Tagesordnung**

Anlage **Tagesordnung**

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 3

Bericht des Vorsitzenden

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des VSMK-Vorsitzenden zur Kenntnis.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 4

Bericht des Bundes (nur 12. VSMK)

Beschluss

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 5

Bericht über Umlaufbeschlussverfahren

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 6 **Vorbereitung des Kaminesgesprächs der 12. VSMK (nur 8.
ACK)**

Beschluss

Der Tagesordnungspunkt wurde ausschließlich in der Amtschefkonferenz beraten.

TOP 7

Grüne Liste (ohne Aussprache)

Beschluss

Folgende Tagesordnungspunkte sind von den Ministerinnen, Ministern, den Senatorinnen und dem Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder ohne Aussprache beschlossen worden:

8, 13/14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35/36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 53, 54, 55, 56/63, 57, 58, 59, 60, 64/65

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 8 **Resistenzen vermeiden - Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung weiter senken**

Bezug **TOP 19 und TOP 21 der ACK am 14. Januar 2016**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind besorgt über die zunehmende Resistenz bei bakteriellen Erregern in der Human- und Veterinärmedizin. Sie sehen trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen weiterhin erheblichen Handlungsbedarf, um nachhaltige Fortschritte im Kampf gegen Antibiotikaresistenzen zu erzielen.
2. Sie stellen fest, dass die Arzneimittelpreisverordnung durch die Möglichkeit der Rabattierung die Abnahme großer Mengen von Antibiotika begünstigt. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, wirtschaftliche Anreize beim Verkauf großer Mengen an Antibiotika an Betriebe mit Nutztierhaltung durch ein Verbot der Rabattierung zu beseitigen. Sie sehen ein solches Verbot durch die Einführung von Festpreisen mit der Ermächtigungsnorm des § 78 AMG im Einklang.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen die Notwendigkeit, die antibiotischen Wirkstoffe, die ausschließlich der Behandlung des Menschen vorbehalten sein sollen, aufzulisten. Sie bitten hierzu das BMEL, im Benehmen mit allen betroffenen Bundesministerien und in enger Abstimmung mit den Verbänden und Interessenvertretungen des Gesundheitswesens aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Liste von sogenannten kritischen, wichtigen Wirkstoffen und Wirkstoffgruppen für bestimmte Indikationen in der Humanmedizin (Reserveantibiotika) zu erstellen. Für diese Stoffe müssen Einschränkungen bis hin zum Verbot ergriffen werden.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen die Überlegungen des BMEL zur Änderung

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung zur Kenntnis und bitten den Bund vorzuschreiben, dass nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in noch zu definierenden Fällen bei einer Behandlung mit Antibiotika in der Tierhaltung ein Antibiogramm zu erstellen ist, um die Wirksamkeit der eingesetzten Wirkstoffe zu überprüfen. Diese Vorgaben dürfen jedoch nicht zu einer Verzögerung der Behandlung kranker Tiere führen.

5. In diesem Zusammenhang bitten sie ferner darum, von der Ermächtigung nach § 56a Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) Gebrauch zu machen und die dort beschriebene Tierarzneimittelanwendungskommission im Wege einer Rechtsverordnung einzurichten. Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass in der Kommission neben Vertretern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der medizinischen und veterinärmedizinischen Wissenschaft auch die Interessen der Landwirtschaft und des Verbraucherschutzes ausreichend eingebunden werden.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass die nachhaltige Verbesserung der Tiergesundheit bei Nutztieren im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes insbesondere durch Optimierung der Hygienestandards, der Haltungsbedingungen sowie des Betriebsmanagements ein wesentlicher Baustein zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes darstellt. Sie begrüßen den Ansatz eines bundesweit einheitlichen Tiergesundheitsindex. Der Bund wird aufgefordert, hierzu eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der die bereits vorhandenen Aktivitäten, beispielsweise auf der Ebene der LAV, gebündelt werden und die auf bereits vorhandenen Ergebnissen aufbaut.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten das BMEL, zur Verbraucherschutzministerkonferenz 2017 über den Stand der Umsetzung des Beschlusses zu berichten.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

Protokollnotiz der Länder NW, HH, SH, BW, NI und HE

Sollte es nicht kurzfristig zu einem Verbot der Rabattierung kommen, bitten die Länder NW, HH, SH, BW, NI und HE das BMEL, weitere Maßnahmen bis hin zur Abschaffung des Dispensierrechts für Tierärzte in die Wege zu leiten.

Protokollnotiz der Länder NW, HE, TH, NI, SH, HH

Nach Auffassung der Länder NW, HE, TH, NI, SH, HH, muss die Erstellung eines Antibiogramms bei der Behandlung mit Antibiotika die Regel werden.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 9 Tierversuche vermeiden

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die auf Grundlage der EU-Richtlinie 2010/63 (Tierversuchsrichtlinie) verstärkte Berücksichtigung des 3-R-Prinzips (Replacement (Vermeidung), Refinement (Verfeinerung), Reduction (Verringerung) bei der Durchführung von Tierversuchen sowie der Entwicklung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. Angesichts der weiterhin hohen Zahlen der in Tierversuchen verwendeten Wirbeltiere wird es aber als notwendig angesehen, das 3-R-Prinzip noch wirkungsvoller umzusetzen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten deshalb die Wissenschaft und die Unternehmen die Tierversuche durchführen, stetig daran zu arbeiten, Schmerzen, Leiden und Angst der Versuchstiere zu vermeiden, die Notwendigkeit von Tiermodellen immer wieder kritisch zu evaluieren und ihre Suche nach Alternativen insbesondere zu schwer belastenden Versuchen weiter zu verstärken.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder anerkennen die bestehenden Aktivitäten zur Entwicklung, Validierung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch auf Ebene der EU und national. Sie stellen aber auch fest, dass angesichts der nach wie vor hohen Versuchstierzahlen die Anstrengungen noch verstärkt werden müssen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten deshalb die Bundesregierung, ihre Bemühungen weiter zu intensivieren, damit neue Methoden erarbeitet werden und bereits vorhandene Methoden validiert und möglichst auf EU-Ebene und darüber hinaus in Anwendung gebracht werden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob und in welcher Form sie

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

unbeschadet der Schutzklausel (Art. 55 Abs. 3 ff RL §§ 25, 26 TierSchVersV), von der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 TierSchG Gebrauch machen kann, um im Sinne des Art. 15 Abs. 2 der RL 2010/63/EU bestimmte besonders belastende Tierversuche zu verbieten.

Beispielhaft seien hier folgende Methoden aus der Depressionsforschung genannt:

- a) der „forcierte Schwimmtest“ (vgl. EU-Richtlinie 2010/63 Anhang VIII, Abschnitt 3, Ziffer 3, Buchstabe m),
- b) der „Test zur erlernten Hilflosigkeit“ (vgl. EU-Richtlinie 2010/63 Anhang VIII, Abschnitt 3, Ziffer 3, Buchstabe j) und
- c) der „Tail Suspensions Test“.

Im Sinne eines EU-weit einheitlichen Vollzugs wird weiterhin darum gebeten, solche möglichen Verbote in die laufenden Beratungen der nationalen Kontaktstellen (Art. 59 Abs. 2 der RL 2010/63/EU) mit der EU-KOM einzubringen.

4. Die VSMK bittet die LAV insbesondere für Tierversuche, die als schwer belastend eingeschätzt werden und einer retrospektiven Bewertung unterliegen ein einheitliches Muster für eine länderübergreifende Bewertung zu entwickeln. Ziel ist, dass sich Modelle herauskristallisieren, die auch nach Nutzung der 3R und den im Antrag postulierten Abbruchkriterien als schwer belastend zu beurteilen sind. In wie weit dann bestimmte Versuche grundsätzlich zu verbieten wären, kann dann näher untersucht werden.

Ziffernweise Abstimmung:

Ziffer 1: 16 : 0 : 0

Ziffer 2: 16 : 0 : 0

Ziffer 3: 13 : 3 (BE, HB, RP) : 0

Ziffer 4: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 10 **Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage nach § 2a Abs. 1b
Tierschutzgesetz – Kennzeichnungspflicht für Hunde und
Katzen**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten es insbesondere aus Gründen des Tierschutzes für erforderlich, eine Kennzeichnungspflicht für Hunde einzuführen.
2. Sie bitten daher die Bundesregierung, die Ermächtigungsgrundlage nach § 2a Abs. 1b Tierschutzgesetz – Kennzeichnungspflicht für Hunde zeitnah umzusetzen.
3. Sie bitten die Bundesregierung weiterhin, nach § 2a Abs. 1b Tierschutzgesetz bei der Regelung der Art und Durchführung der Kennzeichnungspflicht diese an eine Registrierungspflicht zu koppeln.

Protokollnotiz BY:

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit einer Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen. Nutzen und Verwaltungsaufwand stehen in keinem akzeptablen Verhältnis.

Protokollnotiz SL, NW, HE:

SL, HE und NW halten diese Maßnahmen auch für Katzen erforderlich.

Ergebnis: 13 : 1 (BY) : 2 (MV, HB)

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 11 **Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung**

Bezug **TOP 23 / 11. VSMK**

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMEL zum Sachstand der Erarbeitung einer nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zur Kenntnis.
2. Zur besseren Koordinierung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung werden Bund und Länder im Zuge der Erarbeitung einer nationalen Strategie ihren gegenseitigen Austausch weiter intensivieren und die Länder werden ihre Aktivitäten in die im Rahmen der nationalen Strategie vorgesehene Plattform einstellen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 12 **Lebensmittelverschwendung reduzieren: Einrichtung eines nationalen Koordinierungszentrums**

Bezug **TOP 13 / ACK 19. Januar 2012**
TOP 39 und 40 / AMK 27. April 2012
TOP 26 / AMK 30. August 2013
TOP 33 / 24. LAV
TOP 23 / 11. VSMK 08. Mai 2015

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder verweisen auf die Beschlüsse der Agrarministerkonferenzen 2012 und 2013 sowie auf die Beschlüsse der Verbraucherschutzministerkonferenz 2015 und bestärken erneut ihre Forderung nach der Erarbeitung einer nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, auch vor dem Hintergrund, die von den Vereinten Nationen festgelegte Zielsetzung einer Reduzierung von Lebensmittelverlusten und -abfällen um 50 % zu erreichen.
2. Um ein einheitliches und zielgerichtetes Vorgehen zu etablieren und alle beteiligten Akteure an der Umsetzung einer nationalen Strategie einzubinden, besteht langfristig ein hoher Koordinierungs- und Vernetzungsbedarf. Daher bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder das BMEL, eine nationale, ressortübergreifend arbeitende Koordinierungsplattform einzurichten. Die Länder sollten, auch unter Berücksichtigung ihrer bereits zahlreichen Initiativen und Projekte, in die Konzipierung einer Koordinierungsplattform eng eingebunden werden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, ein entsprechendes gemeinsam mit den Ländern erarbeitetes Konzept auf der kommenden VSMK vorzustellen.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelung zur Verpflichtung des Einzelhandels zur Abgabe von noch zum Verzehr geeigneter Lebensmittel, vergleichbar der gesetzlichen Regelung in Frankreich, auch für Deutschland zielführend ist. Der Bund wird gebeten, die Länder über das Prüfergebnis schriftlich zu informieren.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) auf Lebensmitteln für einen wichtigen Baustein der Lebensmittelkennzeichnung. Ende 2015 verabschiedete die Europäische Kommission das Kreislaufwirtschaftspaket, welches auch Maßnahmen der EU zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung ankündigt. Demnach beabsichtigt die EU eine „Sondierung von Optionen für eine wirksamere Verwendung und ein besseres Verständnis von Datumsangaben auf Lebensmitteln“. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, sich im Rahmen dieser Sondierungen für eine verbraucherfreundliche Gestaltung einzusetzen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 13 **Verstetigung erfolgreicher Initiativen zur Ernährung und Gesundheit / Koalitionsvertrag des Bundes**

Bezug **TOP 21 / 11. VSMK**

Anlage **Schriftlicher Bericht**

und

TOP 14 **Verbesserung der Qualität der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie zur Intensivierung der vorschulischen und schulischen Ernährungsbildung**

Anlage **Schriftlicher Bericht des BMEL**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu den Aktivitäten des Bundes zur Verbesserung der Qualität der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie zur Intensivierung der vorschulischen und schulischen Ernährungsbildung zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass der Bund die Unterstützung der Arbeit der Vernetzungsstellen Schulverpflegung in den Ländern fortsetzen wird. Begrüßenswert wäre eine dauerhafte Verstetigung, damit der Fortbestand der erfolgreichen Einrichtungen gewährleistet ist. Sie begrüßen ferner die Errichtung des Nationalen Qualitätszentrums für gesunde Ernährung in Kita und Schule, das dem Bedarf nach einer die Arbeit der Vernetzungsstellen in den Ländern unterstützenden und auf Bundesebene agierenden Institution Rechnung trägt. Der Bund wird gebeten, die Länder bei der Ausgestaltung der Art der Zusammenarbeit

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

zwischen dem NQZ und den Vernetzungsstellen Schulverpflegung eng einzu-
binden.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen die Verbraucherinformationskampagne des Bundes zur Kenntnis, mit der die Zielgruppe der Eltern über die Bedeutung einer hohen Qualität der Kita- und Schulverpflegung und den Stellenwert von Ernährungsbildung für ein gesundes Aufwachsen der Kinder informiert werden soll.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder teilen die Einschätzung des Bundes, dass frühzeitig beginnendes und im Laufe der Schulzeit weiter vertiefendes Erlernen und praktisches Erfahren gesunder Ernährung eine wesentliche Grundlage für einen gesunden Lebensstil ist. Sie sind der Auffassung, dass Ernährungs- und Verbraucherbildung als wichtige Querschnittsaufgabe auch ein fächerübergreifendes und vernetztes Lernen in der frühkindlichen Bildung, im Unterricht und in außerschulischen Lernorten erfordert, um einen komplexen Kompetenzerwerb zu ermöglichen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatoren werden deshalb diesen Beschluss der Kultusministerkonferenz und Familienministerkonferenz mit der Bitte übermitteln, in ihrem Verantwortungsbereich alles daran zu setzen, damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang das beabsichtigte Forschungsprojekt zum aktuellen Stand der Ernährungsbildung durch die Universität Paderborn. Sie weisen darauf hin, dass das fächerübergreifende vernetzte Lernen sowie der Stand der Lehrkräfte-Ausbildung für diesen Bereich im Forschungsvorhaben berücksichtigt werden sollte.
6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund weiterhin, die Länder bis zur nächsten Amtschefkonferenz/Verbraucherschutzministerkonferenz über den Fortgang der Aktivitäten des Bundes zu unterrichten.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 15 **Qualitätssicherung in der Schulverpflegung voranbringen**

Bezug **TOP 17 / 26. LAV**

Anlage **Bericht „Qualitätssicherung in der Schulverpflegung – An-
sätze aus dem Saarland und Berlin“**

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den Bericht zur Kenntnis.
2. Sie bitten das Vorsitzland, den Bericht an die KMK weiterzuleiten. Ferner bitten sie die KMK zu prüfen, welche Möglichkeiten seitens der KMK gesehen werden, sich in den vielschichtigen Prozess der Qualitätssicherung von Schulverpflegung einzubringen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, im Rahmen seiner Unterstützung der Arbeit der Vernetzungsstellen Schulverpflegung länderübergreifende Aspekte der Qualitätssicherung einfließen zu lassen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 16 **Kennzeichnung für Produkte von Tieren, die mit genetisch
veränderten Pflanzen gefüttert werden**

Bezug **TOP 20 / 11. VSMK**

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zum Sachstand einer Kennzeichnung für Produkte von Tieren, die mit genetisch veränderten Pflanzen gefüttert werden, zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 17 **Kennzeichnung der Tierhaltungsform bei Frischfleisch**

Bezug **TOP 10 / 11. VSMK**
TOP 41 / AMK am 15. April 2015

Anlage **Gutachten Prof. Dr. Gundel**
Gutachten Prof. Dr. Hamm (DE-Kurzfassung und EN-Original)

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den Bericht Baden-Württembergs zum Stand der Überlegungen zur Kennzeichnung der Haltungsform bei frischem Fleisch zur Kenntnis.

Der Bund wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern einen EU-rechtskonformen Vorschlag zur Einführung einer zunächst nationalen Tierhaltungskennzeichnungsregelung für Frischfleisch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kennzeichnungen zu erarbeiten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 18	Bessere Umsetzung der Health Claims Verordnung
Bezug	TOP 18 / 11. VSMK bezüglich VO (EG) Nr. 1924/2006 und Richtlinie 2002/467/EG
Anlage	Schriftlicher Bericht des BMEL

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zum Sachstand Bessere Umsetzung der Health Claims Verordnung zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund auf, schnellstmöglich Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln auf nationaler Ebene festzulegen und dabei die kumulierende Aufnahme von Vitaminen und Mineralstoffen über andere Lebensmittel zu berücksichtigen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 19 **Klare Kennzeichnung „vegan“ und „vegetarisch“**

Bezug **TOP 19 / 11. VSMK**

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 20	Klare Kennzeichnung „vegan“ und „vegetarisch“
Bezug	TOP 21 / 27. LAV TOP 19 / 11. VSMK
Anlage	Definition „vegan“ und „vegetarisch“ Gründe und Ziele der Definition für die Begriffe vegan und vegetarisch

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die auf der 27. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz beschlossenen Definitionen für vegane und vegetarische Lebensmittel.
2. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund auf Basis dieser Definitionen seine Anstrengungen bei der Europäischen Kommission zu verstärken und auf den Erlass eines Durchführungsrechtsaktes gem. Art. 36 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über freiwillig bereitgestellte Informationen für die Verbraucher/innen über Lebensmittel hinzuwirken, der die Definitionen „vegan“ und „vegetarisch“ berücksichtigt. Die Länder vereinbaren, dass die in der LAV gefundenen Definitionen „vegan“ und „vegetarisch“ in der Lebensmittelüberwachung bei der Beurteilung der Kennzeichnung von Lebensmitteln zukünftig zu Grunde gelegt werden.
3. Der Beschluss der Verbraucherschutzministerinnen und -minister, Senatorinnen und des Senators der Länder wird der Wirtschaft übermittelt.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 21 **Verbesserung der Sicherheit von Verpackungen und anderen Lebensmittelkontaktmaterialien**

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen mit Sorge, dass unerwünschte Rückstände migrationsfähiger Verpackungsbestandteile, nicht nur bei Kunststoffen, sondern beispielsweise auch bei Aluminium und Papier in Lebensmittel gelangen. Sie halten es daher für notwendig, strengere Sicherheitsanforderungen hinsichtlich des Übergangs von Schadstoffen aus Verpackungen auf Lebensmittel vorzunehmen und bitten den Bund bereits laufende Rechtssetzungsverfahren mit Nachdruck zu betreiben. Die LAV wird beauftragt, den weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und zur nächsten VSMK Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit von Lebensmittelverpackungen sowie zur Kontrolle der Konformitätserklärungen zu erarbeiten.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen erheblichen Verbesserungsbedarf bei der bedarfsgerechten Kennzeichnung von Lebensmittelkontaktmaterialien (Lebensmittelbedarfsgegenstände) für Verbraucher und gewerbliche Anwender. Sie bitten den Bund, die EU-Kommission aufzufordern sich bei einer Revision der EU VO 1935/2004 für eine Klarstellung des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 einzusetzen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sprechen sich weiter für eine verbrauchergerechte und sachgerechte Durchführung der Einfuhrkontrollen nach der Verordnung (EU) Nr. 284/2011 aus. Der Bund wird gebeten, sich bei der EU-Kommission nochmals dafür einzusetzen, dass bei den Einfuhrkontrollen nach der oben genannten Verordnung keine Unterscheidung zwischen „tableware“ und „kitchenware“ vorgenommen wird.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 22	Food Fraud – nationales System zur Bekämpfung des Betrugs mit Lebensmitteln
Bezug	LAV-Umlaufbeschluss 1-2016
	TOP 33 / 26. LAV
	TOP 34 / 26. LAV
	TOP 9 / 25. LAV
	TOP 11 / 23. LAV
	TOP 16 / 22. LAV
	TOP 29 / 22. LAV
	TOP 30 / 21. LAV

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass Fälle, in denen auf kriminellem Weg mit Lebensmitteln und Futtermitteln finanzielle Vorteile erstrebt werden, zunehmend an Bedeutung auch im globalen Markt erlangen. Die VSMK begrüßt, dass die EU-Kommission 2013 ein europäisches Netzwerk (FFN-Food Fraud Network) eingerichtet hat, um dieser Entwicklung entgegenzutreten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und den für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Ministerien der Länder bereits vielfältige Aktivitäten ergriffen wurden: In den Ländern wurden „Food-Fraud“- Kontaktstellen eingerichtet und im Bereich Lebensmittelkontrolle interdisziplinäre Kontrollteams aufgebaut. Beim BVL entsteht eine Beobachtungs- und Warnstelle zur Krisenprävention („BeoWarn“). Es gibt verschiedene IUK-Projekte zur Optimierung der Datenübermittlung der Lebensmittelüberwachung. Beim Bundesamt

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde ein nationaler Sachverständigenrat eingerichtet.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden im Rahmen der Lebensmittelkontrollen auch Erkenntnisse in diesem Deliktsfeld erlangen können.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten es für erforderlich, dass bei der Entwicklung des nationalen Systems zur Bekämpfung von „Food Fraud“ die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden sowie im Bereich der vorbeugenden Straftatenbekämpfung der Polizeibehörden berücksichtigt werden und eine strukturierte und vernetzte Zusammenarbeit mit den Lebensmittelüberwachungsbehörden in diesem Deliktsfeld erfolgt.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten daher die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Lebensmittelüberwachung, Justiz und Polizei für erforderlich, um hierzu Vorschläge zu erarbeiten. Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) und - über die IMK und die JuMiKo - deren Gremien werden gebeten, geeignete Mitglieder für die Arbeitsgruppe zu benennen. Der Zoll soll je nach Thema in diese Arbeitsgruppe als Gast mit eingebunden werden. Das Bekämpfungskonzept soll sich auch mit der Frage der Definition von „Food Fraud“ und „Lebensmittelbetrug“ befassen.

5. Der Vorsitzende der VSMK wird gebeten, an die Vorsitzenden der IMK, FMK und der JuMiKo mit der Bitte heranzutreten, dieses Vorhaben zu unterstützen.
6. Der Bericht der Arbeitsgruppe soll der VSMK, der IMK, der FMK und der JuMiKo zum Ende des Jahres 2017 vorgelegt werden.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 23/24/25 **Notwendige Schritte zur Stärkung des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt**

Bezug **TOP 37 / 9. VSMK**
 TOP 26 / 10. VSMK

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder setzen sich dafür ein, die sich aus einer zunehmenden Digitalisierung des Alltags für Verbraucherinnen und Verbrauchern ergebenden Vorteile zu erhalten und durch die Schaffung verbraucherfreundlicher Rahmenbedingungen sowohl auf nationaler als auch EU-Ebene weiter auszubauen. Voraussetzung dafür ist, dass die sich aus neuen Geschäftsmodellen im Internetzeitalter ergebenden Risiken für Verbraucher frühzeitig erkannt und auf verbraucherfreundliche Geschäftspraktiken hingewirkt wird. So muss im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur die Qualität von Internetangeboten weiter verbessert, sondern Verbraucherinnen und Verbraucher müssen insbesondere auch besser bei der Nutzung von datenintensiven Diensten geschützt werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen daher die Notwendigkeit, im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher auf die nachfolgend beschriebenen Risiken zu reagieren und notwendige Schritte zur Stärkung des Verbraucherschutzes zügig voranzutreiben:
 - a) Immer mehr Internetangebote (z. B. die Nutzung eines sozialen Netzwerkes oder einer App für mobile Endgeräte) werden zwar kostenlos angeboten. Bezahlt wird aber mit den eigenen Daten, in deren weitere Nutzung zu gewerblichen Zwecken eingewilligt werden muss. Datennutzung und Produktangebote zu koppeln, obwohl diese Einwilligung in eine Datennutzung für die Erfüllung des Vertrages oder die Erbringung

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

der Dienstleistung nicht erforderlich ist, ist nach Ansicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder grundsätzlich zu untersagen (sog. Koppelungsverbot). Diese umfassenden Einwilligungen werden häufig von den Anbietern in vorformulierten Datenschutzerklärungen „versteckt“. Für diese vorformulierten Erklärungen gelten zwar allgemein die Regelungen in §§ 305 ff BGB zur Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) in den Vertrag. Im AGB-Recht fehlen aktuell aber speziell auf datenschutzrechtliche Fragen zugeschnittene Klauselverbote. Der Bund wird daher gebeten, im AGB-Recht die Möglichkeiten von Anbietern zur Verwendung gegen das Koppelungsverbot verstoßender Bestimmungen wirksam zu begrenzen.

- b) Verbraucherinnen und Verbraucher können im Internet für das gleiche Produkt bei demselben Anbieter mitunter ganz unterschiedliche Preise bezahlen. Hintergrund dafür sind die technischen Methoden zur individualisierten Preisgestaltung, bei denen mittels Big Data Analysen Rückschlüsse auf die vermeintliche oder tatsächliche Zahlungs- oder Kaufbereitschaft des einzelnen Kunden gezogen werden. Alle Kunden müssen aber darauf vertrauen können, dass ihnen im Onlinehandel von demselben Anbieter auch ein- und derselbe Referenzpreis angezeigt und angeboten wird. Soweit Anbieter von diesem Referenzpreis abweichen wollen, müssen sie verpflichtet werden, Verbraucherinnen und Verbraucher über die Bedingungen für eine Abweichung vom Referenzpreis in einer nachvollziehbaren und transparenten Weise zu informieren. Unter diesen Bedingungen bleibt beispielsweise die Gewährung von Rabatten oder anderen Preisreduzierungen in Abweichung zum Referenzpreis im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin möglich. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Europäischen Kommission für die Schaffung von EU-weit geltenden Regelungen einzusetzen, welche die Möglichkeiten zur individualisierten Preisgestaltung im Online-Handel entsprechend begrenzen. Der Bund

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

wird um Prüfung gebeten, ob im Vorgriff auf eine solche EU-weite Regelung die Schaffung nationaler Vorschriften zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern möglich ist.

- c) Im Onlinehandel wird Verbraucherinnen und Verbrauchern ein zuverlässiger Preisvergleich erheblich erschwert, weil Anbieter mitunter für ein- und dasselbe Produkt den in ihrem Online-Angebot angezeigten Preis im Laufe eines Tages mehrfach ändern. Diese Form der dynamischen Preisgestaltung ist im Onlinehandel weit verbreitet und droht einen der größten Verbrauchervorteile beim Handel mit Waren und Dienstleistungen im Internet, der in einer Verbesserung der Preisvergleichsmöglichkeiten besteht, auszuhebeln. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder appellieren daher an die Anbieter im Onlinehandel, sich freiwillig darauf zu verständigen, den für ein Produkt angebotenen Preis für eine bestimmte Mindestdauer - beispielsweise für einen Kalendertag (Dauer von 24 Stunden) unverändert zu lassen, bevor der nächste Preiswechsel erfolgt. Zur besseren Orientierung der Verbraucherinnen und Verbraucher sollten Anbieter sich zusätzlich verpflichten, beispielsweise für die Dauer von 72 Stunden den bisherigen Preisverlauf in der Vergangenheit graphisch darzustellen. Nach Ansicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder könnte durch entsprechende freiwillige Maßnahmen der Anbieter das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Onlinehandel deutlich gestärkt werden.
- d) Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass Preisvergleichs- und Bewertungsportale, wie auch im Rahmen der kürzlich veröffentlichten Untersuchung der Verbraucherzentralen im Rahmen des Projektes Marktwächter Digitale Welt festgestellt wurde, für Verbraucherinnen und Verbraucher zwar grundsätzlich eine wertvolle Orientierungshilfe bieten, aber nicht uneingeschränkt empfehlenswert sind. Insbesondere

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

sind die Portale nicht zuletzt wegen der Finanzierung unter anderem auf Basis von Provisionen weniger objektiv und unabhängig als Verbraucherinnen und Verbraucher annehmen. Auch der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen spricht sich in seinen Empfehlungen für die Schaffung von glaubwürdigen Metainformationen durch Verbraucherpolitik im Bereich Preisvergleichs- und Bewertungsportale aus. Diese Feststellung steht im Einklang mit den Beschlüssen der 9. und 10. VSMK zu Bewertungs- und Vermittlungsportalen im Energie- bzw. Hotelbereich. Die Verbraucherschutzministerkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission für die Schaffung von EU-weit geltenden Regelungen einzusetzen, mit denen gesetzliche Mindestanforderungen für alle Vergleichswebsites vor allem im Hinblick auf die Portalfinanzierung und wirtschaftliche Verflechtungen (insbesondere die Offenlegung von Provisionen), auf die klare Abgrenzung zur Werbung, auf verbraucherfreundliche und standardmäßige Voreinstellungen der Suchfilter, auf den berücksichtigten Marktanteil, die einfache und niederschwellige Bedienung, sowie Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Verbraucherinformationen einzusetzen. Der Bund wird gebeten nationale Vorschriften zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern kurzfristig vorzubereiten und diese im Vorgriff auf die oben genannte EU-weite Regelung und für den Fall, dass sich die Betreiber der Vergleichsportale nicht innerhalb eines Jahres zu mehr Transparenz und höhere Qualität verpflichten, umgehend in den Gesetzgebungsgang zu geben.

- e) Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator sehen auch besonderen Handlungsbedarf bei der Verbesserung des Verbraucher- und Datenschutzes bei Apps, insbesondere was die Information der Nutzer als auch die Kontrolle über ihre Daten betrifft. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator begrüßen daher die Initiative des BMJV, in Stakehol-

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

der-Gesprächen mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft einen Best-Practice-Katalog für verbraucherfreundliche Apps zu entwickeln.

3. In ihrem Maßnahmenprogramm „Mehr Sicherheit Souveränität und Selbstbestimmung in der digitalen Wirtschaft“ vom 07.10.2015 kündigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an, alle derzeitig bestehenden Aufsichtstätigkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt in einer Behörde zu bündeln, um Wettbewerb, Marktregulierung und Verbraucherschutz zu fördern. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern die Bundesregierung auf, sie bei dieser Prüfung und der weiteren Planung zu beteiligen. Viele Regelungsbereiche des Verbraucherschutzes liegen im Kompetenzbereich der Bundesländer. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei dem Planungsprozess auch Länderinteressen und -zuständigkeiten berührt werden, sollten sie frühzeitig beteiligt werden.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, auf der 13. VSMK über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 26

Bargeld als Zahlungsmittel erhalten

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass die unbeschränkte Möglichkeit von Barzahlungen zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, aus Gründen der Datensparsamkeit und der Datensicherheit sowie wegen seiner einfachen Handhabbarkeit im Alltag unerlässlich ist.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Möglichkeit zur Bargeldzahlung nicht begrenzt wird. Ein Limit für Bargeldzahlungen zwingt Verbraucherinnen und Verbraucher dazu, größere Transaktionen stets über einen Zahlungsdienstleister durchzuführen und damit der kontoführenden Bank persönliche Daten zu überlassen. Neben datenschutzrechtlichen Aspekten sprechen auch die Wahlfreiheit zur Barzahlung sowie die Unabhängigkeit von einer elektronischen Infrastruktur für den Erhalt einer unbegrenzten Barzahlungsmöglichkeit.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern den Bund auf, für den Erhalt des Bargelds als Zahlungsmittel einzutreten.

Ergebnis: 14 : 0 : 2 (NI, TH)

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 27	Daten- und Verbraucherschutz bei digitalen Rechte- Managementsystemen gewährleisten
Bezug	TOP 9 / 27. LAV TOP 27 / 11. VSMK TOP 34 / 10. VSMK TOP 20 / 23. LAV TOP 36 / 9. VSMK LAV Umlaufbeschluss 2/2015
Anlage	Bericht der Projektgruppe

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den Bericht der Projektgruppe „Daten- und Verbraucherschutz bei Digitalen Rechtemanagement-Systemen (DRM) gewährleisten“ zur Kenntnis.
2. Die Analyse im beiliegenden Bericht der Projektgruppe hat ergeben, dass bei der durch technische Verfahren unterstützten Verwaltung von Nutzungsrechten an digitalen Inhalten Verbesserungsbedarf zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher besteht.
3. Aufgrund der momentan verwendeten Produkthinweise beim Erwerb digitaler Güter sind die Verbraucherinnen und Verbraucher oftmals nicht in der Lage, sich ein zutreffendes Bild über den lizenzierten Nutzungsumfang der von ihnen erworbenen Produkte zu verschaffen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher das BMJV, sich auf europäischer Ebene für einfache, klare und verständliche Informationen über die verwendeten Digitalen Rechtemanagement-Systeme einzusetzen. Ein Anknüpfungspunkt könnte die zusätzliche Verwendung von Symbolen entsprechend dem Muster der Europäischen Kommission für vorver-

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

tragliche Informationen bei Onlineverträgen über digitale Inhalte sein. Eine Informationspflicht gemäß einem solchen weiterentwickelten Muster sollte im Unionsrecht verbindlich vorgeschrieben werden.

4. Die Nutzung digitaler Güter wird durch die urheberrechtlichen Grenzen der Privatkopie bei digitalen Werken und darauf gestützte Digitale Rechtemanagement-Systeme eingeschränkt. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass die entgegenstehende Erwartung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, digitale Güter möglichst ohne Beschränkungen nutzen zu können, grundsätzlich als berechtigt anzusehen ist. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten daher vertragliche und technische Gestaltungen, bei denen den Erwerberinnen und Erwerbern digitaler Güter eine Nutzung auf mehreren Endgeräten und ohne Bindungen an bestimmte Systeme ermöglicht wird, für eine interessengerechte Lösung und sprechen sich insoweit für eine gesetzliche Verankerung aus. Beispielsweise könnten die Anbieterinnen/die Anbieter über das bestehende Gewährleistungsrecht hinausgehend verpflichtet werden, ein Mindestmaß an Nutzungsmöglichkeiten zu gewährleisten sowie für den Fall eines Datenverlustes der Erwerberin/ dem Erwerber innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Download einen Nachlieferungsanspruch einzuräumen.
5. Der Einsatz von DRM-Systemen birgt die Gefahr der unzulässigen Erstellung von Nutzerprofilen. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sprechen sich deshalb dafür aus, die Erstellung von Nutzerprofilen einzuschränken.

Problematisch ist überdies die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Nutzung persönlicher Daten über die eigentliche Vertragsabwicklung hinaus. Deshalb sprechen die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sich dafür aus, die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Datennutzung und -weitergabe durch Unternehmen auch im künftigen europäischen Datenschutzrecht ausdrücklich durch ein umfassendes

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Koppelungsverbot beim Einsatz von Digitalen Rechtemanagement-Systemen zu schützen.

Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen zudem die kürzlich erfolgte Änderung des Unterlassungsklagengesetzes.

6. Der Bund wird gebeten, sich für die in den Ziffern 3 bis 5 genannten Vorschläge bei den Verhandlungen über die beabsichtigte Rechtsetzung auf EU-Ebene einzusetzen und hierzu auf der nächsten VSMK zu berichten.
7. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss und den Bericht der Projektgruppe der Justizministerkonferenz zur Kenntnis zu geben.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 28	Weiterverkauf digitaler Güter
Bezug	TOP 31 / 25. LAV TOP 37 / 10. VSMK TOP 35 / 9. VSMK
Anlage	Studie „Weiterveräußerungsfähigkeit von digitalen Gütern“ (Kurz- und Langfassung)

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, das von der Bundesregierung in ihrem Bericht zu TOP 31 der 25. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) am 23./24. Februar 2015 bekundete Interesse an einer Modernisierung des Urheberrechts im digitalen Kontext. Insbesondere begrüßen sie die Absicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), sich bei der Reform des europäischen Urheberrechts konstruktiv einzubringen und dabei auch das Petikum der 10. (TOP 37) und der 9. (TOP 35) VSMK nach einer Gleichstellung analoger und digitaler Güter hinsichtlich des Erwerbs und der damit einhergehenden Rechte zu berücksichtigen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern an die in den Beschlüssen zu TOP 37 der 10. VSMK und zu TOP 35 der 9. VSMK gegenüber der Bundesregierung formulierte Anregung, in einer Studie zu prüfen, wie das sog. UsedSoft-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), das die grundsätzliche Weiterverkaufsfähigkeit von digital erworbener Software bestätigt, auf weitere Arten digitaler Güter übertragen und gesetzlich verankert werden kann. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder weisen darauf hin, dass das baden-württembergische Verbraucherschutzministerium im Oktober 2015 eine entsprechende Studie veröffentlicht hat (siehe Anlagen zum Beschluss).

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

3. Im Hinblick darauf, dass weder die im Dezember 2015 von der EU-Kommission vorgelegte Mitteilung „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“, noch der zeitgleich veröffentlichte Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt das Anliegen der VSMK aufgreifen, fordern die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder das BMJV auf, darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen es sich in die weiteren Reformpläne der EU-Kommission zum Urheberrecht einbringen wird und auf welche Weise es hierbei dem Anliegen der VSMK Rechnung tragen will. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts bitten das BMJV in diesem Bericht insbesondere darzulegen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise es hierbei die Ergebnisse der oben genannten Studie berücksichtigen wird.
4. Das BMJV wird gebeten, einen schriftlichen Bericht spätestens zur 28. Sitzung der LAV vorzulegen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 29 **Personalisierte Werbung im Internet**

Bezug **TOP 29 / 11. VSMK**

Anlage **Bericht**

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 30 **Erhaltung der bestehenden verbraucherschützenden Regelungen und Standards bei der nationalen Durchführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung – Strenge Anforderungen an Scoring-Verfahren**

Bezug **TOP 42 / 11. VSMK**
TOP 23 / 24. LAV
TOP 35 / 10. VSMK
TOP 11 / 22. LAV
TOP 29 / 9. VSMK

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen den erfolgreichen Abschluss der Beratungen zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist ein entscheidender Baustein, um das Recht auf Privatsphäre der Verbraucherinnen und Verbraucher, den Schutz ihrer Persönlichkeit und ihre Souveränität beim Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in der Informationsgesellschaft sicherzustellen.
2. Das neue EU-Datenschutzrecht enthält für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Reihe von wichtigen Verbesserungen, so das Marktortprinzip, die Stärkung des Prinzips der Einwilligung, ein Kopplungsverbot, starke Auskunftsrechte, ein Recht auf Vergessen werden, die Datenübertragbarkeit und die Instrumente zur Sicherstellung einer einheitlichen europaweiten Anwendung. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen allerdings fest, dass in wichtigen Punkten eine stärkere Berücksichtigung von Verbraucherbelangen wünschenswert gewesen wäre. Insbesondere hätten sie es begrüßt, wenn die EU-Datenschutz-Grundverordnung auch spezielle Regelungen für die Bildung von Profilen enthalten und – vor allem vor dem Hintergrund des „Internets der Dinge“ – den

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen noch stärker ausgestaltet hätte.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass bei der nationalen Durchführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung bzw. bei der Anpassung des nationalen Rechts die bestehenden verbraucherschützenden Regelungen und Standards mindestens erhalten und erhebliche Missstände durch eine verbraucherfreundliche Weiterentwicklung des Rechts beseitigt werden sollten. Deshalb sollten Öffnungsklauseln der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie alle anderweitigen noch verbleibenden nationalen Gestaltungsspielräume im Datenschutzrecht, wie auch im sonstigen nationalen Recht, durch den Gesetzgeber ausgeschöpft werden.
4. Besonderen Prüfungs- und Handlungsbedarf sehen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder hinsichtlich
 - der bisherigen Regelungen zu Auskunftfeien und zum Scoring in den §§ 28a, 28b und 29, 34 BDSG, die als verbraucherschützende Regelungen vielfach nicht in erster Linie dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung dienen;
 - der Verarbeitung von Gesundheitsdaten sowie genetischen oder biometrischen Daten;
 - verbleibender, verbraucherfreundlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Werbung;
 - der Verwendung von Scoring und Profiling von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Vertragsbeziehungen und von Regelungen zur Transparenz individueller datenbasierter Preise oder Vertragsbedingungen;
 - der Nutzung von Daten aus sozialen Medien.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

In diesem Zusammenhang wird an den konkreten Reformierungsbedarf im Bereich des Scorings und an die Beschlüsse der 9., 10. und 11. VSMK erinnert. Aus Sicht der Ministerinnen, Minister, der Senatorinnen und des Senators der Verbraucherschutzressorts der Länder sind die dort aufgezeigten Missstände nach wie vor nicht beseitigt, und daher ist eine Weiterentwicklung des Rechts entsprechend der vorgenannten Beschlüsse anzustreben.

5. Die Bundesregierung wird gebeten, zu den unter Ziffer 3. und 4. genannten Punkten Gestaltungsspielräume und Handlungsoptionen zu prüfen und entsprechende Gesetzgebungsvorschläge einzubringen.
6. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss der Innenministerkonferenz, der Wirtschaftsministerkonferenz, der Gesundheitsministerkonferenz sowie der Justizministerkonferenz zur Kenntnis zu geben.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 31

Mehr Qualität und Datenschutz bei Wearables und Gesundheits-Apps

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass sogenannte Wearables wie z.B. Fitness-Armbänder und Smartwatches, Gesundheits-Apps und sonstige Formen mobiler Gesundheitslösungen sich einer wachsenden Beliebtheit bei Verbraucherinnen und Verbrauchern erfreuen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen die Möglichkeit, dass solche Technologien Chancen für eine effizientere und bedarfsgerechtere Gesundheitsversorgung bieten können. Gleichzeitig sehen sie in der Verbreitung solcher Geräte und Anwendungen aber auch erhebliche Risiken im Hinblick auf die Erhebung und weitere Verwendung der Gesundheitsdaten.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder teilen die Auffassung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, dass Gesundheitsdaten Teil der Privatsphäre sind und eines besonderen Schutzes bedürfen und sehen insbesondere in folgenden Punkten einen dringenden Handlungsbedarf für die Bundesregierung:
 - a. Verbraucherinnen und Verbraucher vertrauen auf die Richtigkeit der von Wearables und Gesundheits-Apps ermittelten Gesundheitswerte. Zum Schutz der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bedarf es strenger, transparenter und überprüfbarer Mindestkriterien für die Qualität und Leistungsfähigkeit von Geräten und Anwendungen auf dem Markt der mobilen Gesundheitstechnologien. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten durch entsprechende Hinweispflichten des Anbieters auf die begrenzte medizinische Aussagekraft bzw. auf die Notwendigkeit fachlicher Beratung aufmerksam gemacht werden.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

- b. An die Verwendung von durch Wearables und Gesundheits-Apps erfassten Daten sind höchste Schutzanforderungen insbesondere nach den Grundsätzen der Datensparsamkeit, der informierten Einwilligung, des Datenschutzes durch Technik, datenschutzfreundlicher Voreinstellungen und der Zweckbindung zu stellen. Im Rahmen der bevorstehenden Durchführung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung ist deshalb dafür zu sorgen, dass verbleibende nationale Regelungs- und Durchsetzungsspielräume zugunsten eines möglichst strengen und lückenlosen Schutzes von Gesundheitsdaten aus Wearables, Gesundheits-Apps und ähnlichen Technologien ausgeschöpft werden.
- c. Bereits jetzt müssen auch für zukünftige Entwicklungen Regeln und Standards definiert werden, um einen umfassenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung muss der Verbraucherschutz schritthalten. Folgende Aspekte sind dabei besonders wichtig: Für Verbraucherinnen und Verbraucher muss transparent sein, dass Gesundheitsdaten erhoben und weiterverarbeitet werden und wer diese Daten verwertet. Die Daten müssen sicher vor unbefugten Zugriffen und, wenn von ihnen gewünscht, stets in der ausschließlichen Verfügbarkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher sein. Zudem dürfen Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Erhebung und weitere Verwendung von Gesundheitsdaten keine Nachteile bei Versicherungen und Verträgen entstehen.
- d. Hierbei ist insbesondere die Datenverarbeitung durch Krankenversicherungen in den Blick zu nehmen. Um einer Ausbreitung von risikoorientierten Tarifen und der Diskriminierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern vorzubeugen, sollte die Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus Wearables, Gesundheits-Apps und ähnlichen Technologien durch private und gesetzliche Krankenversicherer gesetzlich eingeschränkt werden.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

- e. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf, gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren zuständigen Bundesressorts zeitnah effektive Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene zur Regulierung der unter Ziffer 2 genannten Aspekte zu ergreifen und dabei auch absehbare zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen. Sie bitten das BMJV, hierzu spätestens zur 13. Verbraucherschutzministerkonferenz einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 32

Telematiktarife im Versicherungsbereich

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten es für notwendig, die Einführung von stärker individualisierten und verhaltensbasierten Versicherungstarifen, bei denen das Verhalten der Versicherungsnehmer in digitaler Form regelmäßig erfasst und gespeichert wird (Telematiktarife), aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls notwendige gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz der Belange der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer zu ergreifen. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf mögliche Gefahren insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, der Einschränkung der individuellen Entscheidungsfreiheit einschließlich des Anbieterwechsels und der Aufweichung des Solidarprinzips im Versichertenkollektiv hin.
2. Die LAV wird gebeten, eine Projektgruppe einzurichten, um die Entwicklung von Telematiktarifen insbesondere im Bereich der Privaten Krankenversicherung und der Kfz-Haftpflichtversicherung zu beobachten, die Vor- und Nachteile aus Sicht sowohl des einzelnen Versicherten als auch des Versichertenkollektivs darzustellen und gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, die für ein hohes Verbraucherschutzniveau erforderlich sind.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 33	Smart Home-Angebote von Anfang an verbraucher- und datenschutzfreundlich gestalten
Anlage	Empfehlungen des 4. Verbraucherdialogs zur Gestaltung und Nutzung von Smart Home-Angeboten

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass derzeit ein Volumenmarkt für nachrüstbare Smart Home-Systeme entsteht, die sich hinsichtlich der technischen Realisierung, der Anwendungsbreite und der Vertragsmodelle erheblich unterscheiden. Sie weisen darauf hin, dass die Nutzung intelligenter, vernetzter Heimtechnik für die Mehrzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher Neuland bedeutet, gleichwohl aber zu Vorteilen wie mehr Sicherheit, Komfort und Unterstützung im Alltag beitragen kann. Sie machen daher deutlich, dass Smart Home-Angebote den Schutz und die Sicherheit der Privatsphäre, außerdem Bedienfreundlichkeit, Kostenschutz sowie Transparenz über technische Voraussetzungen und Vertragsbedingungen gewährleisten müssen, damit auch Verbraucherinnen und Verbraucher ohne besondere Vorkenntnisse geeignete Systeme ausreichend geschützt, kompetent und souverän nutzen können.
2. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, die Marktentwicklung von Smart Home im Interesse eines vorsorgenden Verbraucher- und Datenschutzes zu begleiten und darauf hinzuwirken, dass sich von Anfang an hohe Verbraucher- und Datenschutzstandards am deutschen Markt etablieren. Sie begrüßen die branchenübergreifende Entwicklung offener oder mit einer Vielzahl von Anbietern entwickelter technischer Standards, damit ein gewähltes Smart Home-System nicht nur mit bestimmten, sondern möglichst beliebigen, auch neuen Komponenten unterschiedlicher Hersteller erweitert und langfristig genutzt werden kann. Darüber hinaus bitten sie um Prüfung, ob im Kontext der Haftung Verantwortlich- und Zuständigkeiten u.a. von Herstellern, Be-

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

treibern und Nutzern rechtlich klar geregelt sind oder ob rechtlicher Anpassungsbedarf gesehen wird.

3. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerkonferenz sind insbesondere folgende Anforderungen an Smart Home-Angebote zu stellen:

- Die Einrichtung und Bedienung von Geräten und Diensten sollten möglichst einfach und intuitiv ausgestaltet sein und grundsätzlich auch die Bedürfnisse älterer oder behinderter Menschen berücksichtigen. Technische Unterstützung sollte auf unkomplizierte Weise erhältlich sein. Bauliche Voraussetzungen, Geräteeigenschaften und mögliche Komponenten, die in ein System integriert werden können, sollten transparent und realistisch dargestellt werden.
- Informationen zu Entgelten und Vertragsbedingungen sollten vollständig und übersichtlich im Internetangebot der Anbieter abrufbar sein. Die erforderliche Software sollte kostenfrei zu nutzen sein. Verträge über kostenpflichtige Zusatzdienste sollten nur bei ausdrücklicher Einwilligung zustande kommen.
- Art und Umfang der Daten, die mit ihrer Verarbeitung verfolgten Zwecke und die dabei beteiligten Stellen müssen transparent sein. Datenzugriffe, Datenübertragungen an Stellen außerhalb des häuslichen Bereichs und Änderungen von Systemeinstellungen sollten nachvollzogen werden können. Zudem muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit besteht, Einfluss auf einzelne Datenverarbeitungen zu nehmen.
- Smart Home-Systeme sollten datensparsam voreingestellt sein und eine pseudonyme bzw. anonyme Verarbeitung vorsehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur unter ausreichend Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten der Betroffenen erfolgen. Funktions- und Datenzugriffe je Anwender sollten im Wege aktiv zu wählender Optionen unterschiedlich festgelegt werden können. Datenflüsse aus dem häuslichen Bereich müssen unbeschadet vertraglicher Pflichten unterbunden werden können.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

- Personenbeziehbare Geräte-, Verbrauchs- und Nutzungsdaten sollten nur in verschlüsselter Form gespeichert und übertragen werden. Anerkannte Sicherheits- und Datenschutzstandards sollten berücksichtigt und ggf. durch Zertifizierung nachgewiesen werden. Für die eingesetzten Softwarekomponenten müssen Sicherheitsaktualisierungen möglich sein. Im Fall cloud-basierter Systeme sollte eine Datenverarbeitung nur durch Anbieter und in Rechenzentren in der EU bzw. im EWR erfolgen.
 - Smart Home-Systeme sollten über lange Nutzungszeiträume instand gehalten und erweitert werden können. Dazu gehören u.a. die Bereitstellung von Ersatzteilen und Sicherheitsupdates, technische Hilfe sowie die Gewährleistung von Rück- und Vorwärtskompatibilität bei Geräten und Diensten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
4. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, zur 29. LAV über die Umsetzung des Beschlusses zu berichten. Außerdem bitten sie um Prüfung, ob ein Muster zur Verbraucherinformation bei Smart Home-Systemen entwickelt und zur Verfügung gestellt werden kann, um die Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote zu fördern. Des Weiteren regen sie an, die Entwicklung des Internets der Dinge in staatlichen Maßnahmen zur Verbraucherinformation und -bildung von Bund und Ländern verstärkt zu berücksichtigen.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss nebst den zugrundeliegenden Ergebnissen des vierten rheinland-pfälzischen Verbraucherdialogs zum Thema „Smart Home“ den für die Digitale Agenda federführenden Bundesministerien zu übermitteln.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 34 **Verbraucherschutz in der digitalen Welt**

Bezug **TOP 25 / 11. VSMK**

Anlage **Bericht**

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Sie bitten das BMJV, bis zur nächsten VSMK hinsichtlich der im diesjährigen Bericht angesprochenen Auswertung von Forschungsanträgen, -ergebnissen und Studien und der daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen ergänzend zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 35 **Telekommunikation: Schutz vor unseriösen Drittanbieter-
abrechnungen verbessern**

und

TOP 36 **Schutz vor Drittanbieterabrechnungen auf Mobilfunkab-
rechnungen**

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen bei der Abrechnung unseriöser Drittanbieter über die Telefon- oder Mobilfunkrechnung ein Defizit im Verbraucherschutz.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung um Prüfung einer gesetzlichen Regelung, nach der künftig beim Abschluss von Telekommunikationsverträgen eine Drittanbietersperre voreingestellt wird. Eine nachträgliche Änderung soll während der gesamten Vertragsdauer jederzeit kostenlos möglich sein.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, dass neben der gesetzlichen pauschalen Drittanbietersperre künftig auch selektive Sperren kostenfrei möglich sind und die Transparenz bei der automatischen Abbuchung von Dienstleistungen Dritter verbessert wird.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Button-Lösung (§ 312j BGB) ein erhebliches Durchsetzungsdefizit besteht. Sie fordern deshalb das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf, Maßnahmen wie z.B. die Einführung eines Bußgeldtatbestands zu prüfen, um eine verbraucherfreundliche Durchsetzung der Button-Lösung für alle kostenpflichtige Angebote für Dienstleistungen Drit-

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

ter im Mobilfunk (WAP-Billing) und im Festnetz (Mehrwert- und Premiumdienste) sicherzustellen.

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder regen an, beim Schutz vor unseriösen Geschäftspraktiken auch die gesetzlichen Anforderungen an die Feststellung der Identität der Drittanbieter zu verschärfen. Damit könnten unseriöse Geschäftsmodelle leichter verfolgt und abgestellt werden.
6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Einführung eines Widerspruchsrechts für Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber dem Forderungseinzug seines Telefondiensteanbieters zu prüfen und damit den Mechanismus der Abbuchung von unberechtigten Drittforderungen über die Telefonrechnung außer Kraft zu setzen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 37 **Verbesserung der Transparenz bei Telefon-Flatrates**

Bezug **TOP 34 / 11. VSMK**

TOP 46 / 10. VSMK

Anlage **Bericht**

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 38 **Unerlaubte Telefonwerbung – Bestätigungslösung einführen**

Bezug **TOP 33 / 8.VSMK**
TOP 29 / 6. VSMK
TOP 17 / 4. VSMK
TOP 43 / 15. LAV
TOP 13 b / 3. VSMK

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher nach wie vor in hohem Maße mit unerlaubter Telefonwerbung und untergeschobenen Verträgen konfrontiert werden.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen sich daher in ihrer zuletzt auf der 8. VSMK geäußerten Auffassung bestätigt, wonach es zur wirksamen Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung einer generellen Bestätigungslösung bedarf, welche die Wirksamkeit sämtlicher Vertragsabschlüsse, die bei der Gelegenheit ungebeter Werbeanrufe zustande kommen, an eine ausdrückliche und formgerechte Bestätigung der Verbraucherinnen und Verbraucher knüpft. Wie die jüngsten Erhebungen der Verbraucherzentralen zeigen, reicht das bislang nur für Gewinnspiieldienstverträge geltende Bestätigungserfordernis zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht aus.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher den Bund, unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte die generelle Bestätigungslösung bei unerlaubten Werbeanrufen zeitnah umzusetzen.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund weiterhin zu prüfen, mit welchen Mitteln die Bundesnetzagentur die Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher effektiver gestalten kann und hierüber auf der nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 39 **Stärkung der Aufsicht über unseriöse Inkassounternehmen**

Bezug **TOP 43 / 11. VSMK**

Anlage **Bericht**

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 40

„Gender Pricing“ verhindern – Verbraucherinnen und Verbraucher gleich behandeln

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass es eine Reihe von Hinweisen gibt, dass Frauen und Männer für ähnliche Produkte unterschiedliche Preise zahlen müssen. Diese Art der geschlechtsspezifischen Preisgestaltung wird als „Gender Pricing“ bezeichnet.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder halten die Beachtung der Inhalte des Antidiskriminierungsgesetzes auch beim Verbraucherschutz für notwendig. Bestimmte soziale Gruppen dürfen in Deutschland nicht diskriminiert werden – auch nicht durch unterschiedliche Preise für nahezu gleichartige Produkte.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher den Bund, im Rahmen eines Gutachtens zu prüfen, wie stark sich das sogenannte Gender Pricing auf den Märkten auswirkt. Sie bitten den Bund, über die Ergebnisse der Untersuchung zur 13. Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten sowie ggf. bestehende Gesetzeslücken zu schließen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund außerdem, sich bei Herstellern und Einzelhändlern dafür einzusetzen, eine Preisdiskriminierung von Frauen zu unterlassen.

Ergebnis: 15 : 0 : 1 (BY)

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 41 Einführung bundeseinheitlicher Regelungen für Siegel

Bezug TOP 27 / 10. VSMK
TOP 33 / 11. VSMK
TOP 12 / 26. LAV

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz teilt die Auffassung des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen, wonach Siegel, Label und Zertifikate eine besondere Bedeutung für Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere in der digitalen Welt haben. Die Feststellung, dass hohe Aussagekraft, Vollständigkeit und nachprüfbare Unabhängigkeit essentielle Merkmale von Informationsangeboten und Empfehlungen sind, steht im Einklang mit den Beschlüssen der 10. und 11. VSMK. Damit Siegel eine hilfreiche Orientierung für Verbraucherinnen und Verbraucher in der analogen und digitalen Welt sein können, müssen Mindestanforderungen an Transparenz und Information erfüllt und Fehlvorstellungen über die mit einem Siegel verbundenen Aussagen weitestgehend ausgeschlossen werden.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt, dass mit dem vom Bund initiierten Projekt „Qualitätscheck Nachhaltigkeitsstandards“ eine Bewertungs- und Vergleichsmethode für verschiedene Nachhaltigkeitssiegel entwickelt worden ist und dass mit dem Portal „www.siegelklarheit.de“ auch eine erste Hilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher zur Einschätzung von Siegeln unter Glaubwürdigkeits-, Umwelt- und Sozialaspekten zur Verfügung steht. Sie sieht jedoch noch erheblichen Ausbaubedarf, da angesichts der Schwemme von Siegeln die Bewertung von bislang 13 Siegeln bei Weitem nicht ausreichend ist. Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht aber in der Methodik für die Bewertung gute Ansätze, die bei der Einführung von bundeseinheitlichen Regelungen von Siegeln künftig berücksichtigt werden sollten.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

3. Darüber hinaus wird der Bund gebeten zu prüfen, ob eine nationale Garantie- oder Gewährleistungsmarke gemäß Artikel 27 ff der EU-Markenrechtsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden kann, welche generell eine verpflichtende Anmeldung für diejenigen Siegel vorschreibt, die eine bestimmte Gewährleistung für ein Produkt oder eine Dienstleistung übernehmen. Die Voraussetzungen einer Garantie- oder Gewährleistungsmarke sollten sich an den Voraussetzungen der Unionsgewährleistungsmarke gemäß Art. 74 a ff der EU-Markenrechtsverordnung orientieren.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund darüber hinaus, sich auf europäischer Ebene für einheitliche Standards für Siegel und ein hohes Verbraucherschutzniveau einzusetzen.

Protokollnotiz NW, BW, NI

Die Länder sind der Auffassung, dass an der Qualität der auf dem Markt befindlichen Siegel weiter gearbeitet werden muss. Sie sprechen sich für die Einführung eines „Allgemeinen Verbrauchersiegels“ auf Basis bundesgesetzlicher Regelungen aus, mit dem Anbieter freiwillig in der Form eines Meta-Siegels die besondere Verbraucherfreundlichkeit des von ihnen verwandten Siegels kenntlich machen können.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 42 **EU-Energielabel verbraucherfreundlich novellieren**

Bezug **TOP 47 / 11. VSMK**

Anlage **Bericht**

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 43 **Qualität der Finanzberatung erhöhen – unabhängige Finanzberatung stärken**

Bezug **TOP 22 / 8. VSMK**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen zur Kenntnis, dass die Qualität der vorherrschenden provisionsbasierten Finanzberatung von Banken und Finanzvertrieben für Verbraucherinnen und Verbraucher nach wie vor stark verbesserungswürdig ist und stellen fest, dass die unabhängige Beratung auf Honorarbasis in Deutschland weiterhin kaum verbreitet ist.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass es weiterer politischer Anstrengungen bedarf, um die provisionsunabhängige, sich ausschließlich am Kundeninteresse orientierende Beratung zu stärken. Sie fordern die Bundesregierung auf, zur Umsetzung der entsprechenden Ankündigung im Koalitionsvertrag zeitnah geeignete Regelungen zu treffen. Hierbei sollte insbesondere die gesetzliche Schaffung eines „unabhängigen Finanzberaters“, der alle denkbaren kapitalansparenden Finanzprodukte (u.a. Kapitallebens- und Rentenversicherungen, Bausparpläne, Spareinlagen) in seine Beratung auf Honorarbasis einbeziehen darf, verfolgt werden. Um die Vergleichbarkeit mit dem provisionsbasierten Vertrieb und insbesondere eine für Verbraucherinnen und Verbraucher verständliche Kostentransparenz zu gewährleisten, wäre überdies eine verpflichtende Ausweisung von Nettotarifen sinnvoll, zumindest aber sollte eine vollumfängliche Transparenz über die Abschluss- und Vertriebskosten hergestellt werden.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMJV, über den Stand der Umsetzung

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

des Koalitionsvertrags und die von der Bundesregierung konkret geplanten Maßnahmen zur Stärkung der unabhängigen Beratung auf Honorarbasis zur nächsten VSMK zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 44 **Stärkung des Verbraucherschutzes beim Immobilienkauf;
hier: Erfahrungen mit fehlender Sachkunde der Vermittler
von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den Bericht Nordrhein-Westfalens über die Abfrage zu Problemen bei Konsumentenkrediten durch fehlende Sachkunde der Kreditvermittler zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen Handlungsbedarf bei der Einführung eines Sachkundenachweises für Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen und bitten den Bund zu prüfen, inwiefern er auf Grundlage des vorliegenden Berichtes tätig werden kann.
3. Die für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Länder regen an, dass der Finanzmarktwächter des vzbv sich mit Problemen bei Konsumentenkrediten durch fehlende Sachkunde der Kreditvermittler ausführlicher befasst und sowohl den Umfang der Problemfälle als auch Lösungsvorschläge erarbeitet.
4. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwiefern die Umgehung des Verbots einer Entgeltforderung gem. § 655d BGB wirksam unterbunden werden kann. Diesbezüglich wird an den Beschluss der 6. VSMK zu TOP 26 erinnert, in dem sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder für ein umfassendes Vorleistungsverbot aussprachen.
5. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher im Falle einer Kopplung eines Allgemein-

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

Verbraucherdarlehensvertrages an den Abschluss zusätzlicher Verträge gestärkt werden kann.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Ansicht, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung für berufstätige Menschen eine der wichtigsten Versicherungen ist. Sie nehmen deshalb mit Sorge zur Kenntnis, dass in der Praxis vielen Berufstätigen – und insbesondere solchen, die auf einen entsprechenden Versicherungsschutz am dringendsten angewiesen sind – der Zugang zu einer effektiven Absicherung ihres Erwerbseinkommens bislang verwehrt bleibt.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung um Prüfung, ob ein gesetzlicher Regulierungsbedarf besteht, um die Verbreitung der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhöhen und den Zugang zu ihr für alle, die sich absichern wollen, zu verbessern. Nach Einschätzung der Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder könnten hierfür neben der Formulierung von gesetzlichen Standards für die Berufsunfähigkeitsversicherung auch Vorgaben für die Bildung der Versichertenkollektive in Betracht gezogen werden, um so einen besseren Risikoausgleich zwischen verschiedenen Berufsgruppen zu ermöglichen. Auch sollte ein gesetzlicher Mindestversicherungsschutz und die Rückkehr zu einem gesetzlichen Berufsunfähigkeitsschutz geprüft werden.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das BMJV, zur nächsten VSMK über das bis dahin entsprechend Veranlasste zu berichten bzw. eine Stellungnahme zu diesem Beschluss abzugeben.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss auch der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu übermitteln.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 46 **Mehr Schutz für Privathaftpflichtversicherte**

Bezug **TOP 44 / 11. VSMK**

Anlage **Bericht**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes (BMJV) zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind weiterhin der Auffassung, dass die private Haftpflichtversicherung bestimmten (gesetzlichen) Mindestanforderungen genügen muss. Haftpflichtversicherte Verbraucherinnen und Verbraucher sollten vor einer unzureichenden Versicherungssumme bei Personenschäden und vor finanziellen Schäden, die durch nicht haftpflichtversicherte Schädiger verursacht werden, geschützt werden. Daher wird der Bund aufgefordert entweder federführend mit den Ländern Aufklärungsmaßnahmen zur Steigerung bzw. Verbesserung des Versicherungsschutzes in der privaten Haftpflichtversicherung zu entwickeln und durchzuführen oder gesetzgeberische Maßnahmen (Mindestanforderungen an die private Haftpflichtversicherung) für einen verbesserten Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu prüfen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern die Bundesregierung auf, zur nächsten LAV-Sitzung zu berichten, in welchem Umfang und in welchem Rahmen Ansätze vorhanden sind und welche gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten mit den Ländern für diesen Bereich in Frage kommen könnten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 47	Handlungsbedarf bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge
Bezug	TOP 45 / 11. VSMK
Anlage	Bericht

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass auch die Bundesregierung in der verbraucherfreundlichen Gestaltung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge ein wichtiges Anliegen sieht. Sie halten jedoch die von der Bundesregierung in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen bei Weitem nicht für ausreichend, um den Wirkungsgrad der Riester-Rente nachhaltig zu erhöhen.

Protokollerklärung der Länder (BW, HB, HH, HE, MV, NW, RP, SL, ST, TH)

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder BW, HB, HH, HE, MV, NW, RP, SL, ST, TH fordern die Bundesregierung auf, zeitnah weitere Maßnahmen zur Stärkung der privaten Altersvorsorge zu ergreifen und verweisen dabei insbesondere auf ihre bereits im Vorjahr unterbreiteten Vorschläge. Insbesondere soll die Einführung eines staatlich geförderten Basisproduktes für die private Altersvorsorge in Form eines „Vorsorgekontos“ sowie eines zentralen Rentenfonds geprüft werden. Sie bitten das BMJV, zur nächsten VSMK erneut über die dann getroffenen Maßnahmen zu berichten und dabei auch auf die Ergebnisse des dann vorliegenden Forschungsvorhabens einzugehen.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

Ziffernweise Abstimmung:

Ziffer 1: 16 : 0 : 0

Ziffer 2: 15 : 0 : 1 (BB)

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 48 **Fluggastrechte verbraucherfreundlich novellieren**

Bezug **TOP 37 / 11. VSMK**

Anlage **Bericht**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund auf, die Position des Europäischen Parlamentes, das bisherige Verbraucherschutzniveau zu erhalten und insbesondere die entschädigungspflichtigen Verspätungszeiten nicht zu verlängern, im Europäischen Rat zu unterstützen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass seit der Marktöffnung zum 1.1.2013 deutlich mehr Reisende Linienfernbusse nutzen und die Fernbusse ihren Marktanteil am Linienfernverkehr erhöht haben. Sie machen deutlich, dass daher auch die Regelung und Umsetzung der Fahrgastrechte von Busreisenden zunehmend an Bedeutung gewinnt.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen darauf hin, dass gem. Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr bis zum 2. März 2016 eine Berichterstattung der Europäischen Kommission über die Anwendung und Wirkung der Verordnung erfolgt, erforderlichenfalls unter Beifügung von Gesetzgebungsvorschlägen zur weiteren Ausgestaltung oder Änderung der Verordnung. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator bitten daher das BMJV, zur 28. LAV über den Stand der Aktivitäten auf EU-Ebene sowie zum Erkenntnisstand der Bundesregierung zu berichten, ob Handlungsbedarf zur Verbesserung der Rechte von Busreisenden, ggf. auch auf nationaler Ebene, gesehen wird.
3. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte geprüft werden:
 - Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, Schutz von Busreisenden bei Verspätungen, Annullierungen und Nichtbeförderung, insbesondere im Hinblick auf Informationspflichten der Beförderungsunternehmen und Entschädigungsansprüche der Busreisenden

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

- Ansprüche von Busreisenden gegen die Beförderungsunternehmen auf unmittelbare schriftliche Bestätigung jeder Verspätung, Annullierung oder Nichtbeförderung
- Ansprüche der Busreisenden bzgl. Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung
- Schlichtungsverfahren zur Erleichterung der Durchsetzung der Rechte von Busreisenden.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 50 **Konsequenzen aus dem Abgasskandal für Verbraucherinnen und Verbraucher – Verbraucherrechte stärken**

Bezug **TOP 7 / 27.LAV**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, die Manipulationsvorwürfe bei Dieselfahrzeugen gegenüber einheimischen und ausländischen Fahrzeugherstellern umfassend aufzuklären und zu berichten mit dem Ziel, dass sich ein solcher Vorgang nicht mehr wiederholen kann und Manipulationen in Zukunft nicht mehr auftreten können. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt den vom KBA angeordneten Rückruf. Sie spricht sich darüber hinaus dafür aus, dass alle von Abschaltvorrichtungen betroffenen Fahrzeuge umgehend in Einklang mit den geltenden Vorschriften gebracht werden müssen. Betroffene Automobilhersteller haben alle den Verbraucherinnen und Verbrauchern entstandenen und entstehenden Kosten aus den Rückrufaktionen zu tragen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten eine umfassende und zeitnahe Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über den Ablauf von Rückrufaktionen, möglicherweise nach dem Rückruf verbleibende Mängel und eventuell daraus resultierende Folgekosten für erforderlich. Im Hinblick auf mögliche finanzielle Nachteile, beispielsweise aufgrund erhöhten Kraftstoffverbrauchs oder Materialverschleiß, bitten sie den Bund, die betroffenen Hersteller aufzufordern, umfassende Transparenz bei Bedarf auch unter Einbeziehung unabhängiger Dritter herzustellen, um für Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Beweisführung bei möglichen Schadensersatzforderungen zu erleichtern.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass das Gewährleistungsrecht in seiner aktuellen

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Fassung Schutzlücken aufweist, die sich für Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Verhältnis zum Verkäufer/Händler erheblich negativ auswirken können. Sollte den Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere keine angemessene Kompensation für reparaturbedingte Nutzungsausfälle durch die Unternehmen gewährt werden, halten Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder es für geboten, mit gesetzlichen Änderungen eine angemessene Kompensation für den Nutzungsausfall in besonderen Fällen zu erreichen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator weisen zudem darauf hin, dass bei höherwertigen Produkten eine Verjährungsfrist von 2 Jahren unangemessen kurz sein kann. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält es daher für notwendig, die Verjährungsfristen im Bereich der Gewährleistungsrechte unter diesem Aspekt zu überprüfen.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund sicherzustellen, dass geeignete Klageverfahren geschaffen werden, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine erfolgreiche Durchsetzung der ihnen zustehenden Ansprüche gegenüber den Konzernen ermöglichen, insbesondere für den Fall, dass nach Abschluss der Arbeiten im Rahmen der Rückrufaktion Mängel am Fahrzeug verbleiben sollten. Die Verbraucherschutzministerkonferenz erinnert an ihre Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der EU-Kommission „Kollektiver Rechtsschutz: Hin zu einem kohärenten europäischen Ansatz“ (SEK(2011)173 endg.), wonach neue kollektive Rechtsschutzverfahren für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in Fällen, in denen eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch dieselbe rechtswidrige Handlung eines Unternehmens sind, hilfreich sein können. Sie fordern den Bund auf, entsprechende gesetzliche Regelungen für Musterklageverfahren zu schaffen, bei denen z.B. Verbraucherverbände befugt werden, das Bestehen von Schadensersatzansprüchen für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern stellvertretend festzustellen.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorin und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern den Bund auf, Verbraucherschutz als ein Ziel der Aufgabenwahrnehmung des Kraftfahrtbundesamt (KBA) zu verankern und regen die Einrichtung eines Verbraucherbeirates - analog zum Verbraucherbeirat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - beim KBA an, der mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Verbraucherchutzorganisationen, außergerichtlichen Streitschlichtungsstellen und Behörden besetzt ist und das KBA zu Verbraucherfragen und -beschwerden berät.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 51 **Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes
für Verbraucherinnen und Verbraucher**

Bezug **TOP 28 / 8. VSMK
TOP 25 / 17. LAV
TOP 26 / 14. LAV
TOP 45 / 5. VSMK
TOP 35 / 4. VSMK
VSMK UB 2/2011
VSMK UB 3/2011**

und

TOP 52 **Verbraucherpolitische Eckpunkte für Musterklagen in Ver-
braucherangelegenheiten**

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass die im nationalen Recht bestehenden Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes nicht ausreichen, um einen effektiven Verbraucherschutz insbesondere bei der gebündelten Durchsetzung der Ansprüche von Verbrauchern in gleichgelagerten Fällen zu gewährleisten.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten es daher für erforderlich, die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erweitern. Für eine Lösung, die im Einklang mit dem bewährten deutschen Zivilprozessrecht und der Rechtsentwicklung in den europäischen Nachbarstaaten steht, wird ein zweigliedriges und komplementäres Modell empfohlen. Erstens die Einführung einer Musterklage in Verbraucherangelegenheiten. Zweitens die praxisgerechtere Ausgestaltung der bestehenden Möglichkeiten der Abschöpfung von durch rechtswidrige Geschäftspraktiken erlangten Gewinnen.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

3. Die Erfahrungen mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) haben gezeigt, dass das Instrument einer Musterfeststellungsklage zur Klärung der für den jeweiligen Schadensfall maßgeblichen Tatsachen- und Rechtsfragen in der bestehenden Ausgestaltung nur bedingt geeignet ist, um den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern einen möglichst einfachen Zugang zu einer raschen Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten den Bund, bei der Gestaltung des Gesetzes über Musterklagen in Verbraucherangelegenheiten folgende Ziele und Gesichtspunkte zu beachten:
 - a. Abweichend von der Beschränkung des KapMuG auf Feststellungsklagen sollte auch die Möglichkeit einer Leistungsklage mit weitreichender Bindungswirkung für alle in einer angemessenen Frist zum Verfahren angemeldeten individuellen Ansprüche (sog. Opt-in-Mechanismus) geschaffen werden. Zugleich sollte betroffenen Verbrauchern auch in einem späten Stadium die Möglichkeit eines Beitritts zur Gruppe der zu Entschädigenden eröffnet werden. Insbesondere im Falle eines Vergleichs sollte den Anspruchsinhabern grundsätzlich die Möglichkeit eines Opt-outs verbleiben.
 - b. Um eine effektive Inanspruchnahme des Instruments der Musterklage zu gewährleisten und einer missbräuchlichen Geltendmachung vorzubeugen, sollte die Klagebefugnis vorrangig den in § 4 des Unterlassungsklagen Gesetzes (UKlaG) genannten Einrichtungen zustehen.
 - c. Von zentraler Bedeutung ist außerdem, die betroffenen Verbraucher effektiv vor der Verjährung ihrer Ansprüche zu schützen. Die Verjährungshemmung muss möglichst früh einsetzen und darf nicht durch eine Prüfung der Voraussetzungen für ein Muster- oder Gruppenverfahren unnötig verzögert werden. Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass die Information über die Durchführung von Muster- und Gruppenverfahren

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

effektiv gestaltet ist und eine möglichst große Zahl der betroffenen Verbraucher zeitnah erreicht.

- d. Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte weit gefasst sein und sich grundsätzlich auf alle Vermögensschäden aus Verbraucherverträgen erstrecken.
 - e. Das Gesetz sollte auch für das Verfahren zur Auszahlung der zugesprochenen Ansprüche einen Rahmen setzen. Sofern die Verantwortung für die Auskehr der Zahlungen an die Verbraucher der klagenden Einrichtung zugewiesen wird, sollte erwogen werden, den hierfür entstehenden Aufwand als Teil der von der unterliegenden Partei zu ersetzenden Verfahrenskosten zu berücksichtigen.
5. Die gesetzliche Regelung sollte darüber hinaus die optimalen Bedingungen dafür schaffen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher nach Vorliegen des jeweiligen Musterurteils ihre Rechte zeitnah und mit geringem Aufwand ggf. auch außergerichtlich im Wege der Verbraucherschlichtung oder durch außergerichtlichen Vergleich durchsetzen können.
6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen ausdrücklich den Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 17./18. Juni 2015 TOP 1.6 zur Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher.
7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen außerdem die Ankündigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, noch in diesem Jahr einen Regelungsvorschlag zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucherinnen und Verbraucher vorzulegen und bitten dabei die vorgenannten Grundsätze zu berücksichtigen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 53	Gewährleistungsrechte und Garantien beim Verbrauchsgüterkauf
Bezug	TOP 47 / 9. VSMK
Anlage	Bericht der Projektgruppe

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht der Projektgruppe Gewährleistungsrecht und Garantien beim Verbrauchsgüterkauf, der bestimmte Teilaspekte des Verbrauchsgüterkaufs näher untersucht, zur Kenntnis.
2. Sie sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass zum Schutz der Verbraucher die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Rechten des Käufers bei Mängeln der Kaufsache überarbeitet werden sollten.
3. Der Bund wird daher gebeten, gemäß den Vorschlägen der Projektgruppe zum Neubeginn der Verjährung bei Nacherfüllung, zur Verantwortung des Verkäufers für Beschädigungen der Kaufsache während der Nachbesserung und zur Vermeidung von rechtlichen Nachteilen bei der Inanspruchnahme von Garantieleistungen auf Veranlassung des Verkäufers einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, dass
 - a) die Verjährung der Mängelansprüche des Verbrauchers nach Ersatzlieferung und Reparatur mit einer angemessenen Höchstgrenze neu beginnt,
 - b) der Neubeginn der Verjährung nach a) auch gilt, wenn der Verkäufer den Verbraucher an einen Garantiegeber verweist und dieser die Abhilfemaßnahmen vornimmt,
 - c) zugunsten des Käufers ein Fehlschlagen der Reparatur vermutet wird, wenn sich innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe der reparierten Kaufsache erneut ein Fehler zeigt,

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

- d) die Vermutung nach c) auch gilt, wenn der Verkäufer den Verbraucher an einen Garantiegeber verweist und dieser die Abhilfemaßnahmen vornimmt,
 - e) der Verkäufer auch für von ihm nicht verschuldete Beschädigungen der mangelhaften Kaufsache bis zu ihrer Rückgabe an den Käufer grundsätzlich die Verantwortung übernimmt, wenn diese ihm zum Zweck der Mängelbeseitigung übergeben oder an ihn versandt worden war.
4. Der Bund wird außerdem gebeten, sich bei den Verhandlungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (COM (2015) 635) dafür einzusetzen, dass die in Ziffer 3 genannten Anliegen berücksichtigt werden.
 5. Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt die Analyse der Projektgruppe zur rechtlichen Situation der Verbraucher bei Nutzungsausfällen zur Kenntnis. Sie teilt die Einschätzung der Projektgruppe, wonach dann eine Schutzlücke für Verbraucher wegen fehlender Kompensationsansprüche entstehen kann, wenn die Reparatur der mangelhaften Sache zwangsläufig (und damit ohne schuldhaftes Verzögerung durch den Verkäufer) einen längeren Zeitraum erfordert und der Käufer den Nutzungsausfall nicht durch die Wahl der schnellen Ersatzlieferung umgehen kann.
 6. Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht trotz der von der Projektgruppe aufgezeigten Schwierigkeiten ein verbraucherpolitisches Bedürfnis, mit gesetzlichen Änderungen eine angemessene Kompensation des Nutzungsausfalls in besonderen Fällen zu erreichen und bittet den Bund, im Rahmen der unter Ziffer 3 geforderten Gesetzesänderungen eine entsprechende Entschädigungsregelung oder Erweiterung des Anspruchs auf Kaufpreisminderung zu prüfen.
 7. Das Vorsitzland wird gebeten, der Justizministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz den Bericht der Projektgruppe sowie diesen Beschluss zur Kenntnis zu geben und den Bericht der Projektgruppe auf der Internetseite der VSMK zu veröffentlichen.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 54	Maßnahmen gegen Obsoleszenz zur Verbesserung der Produktqualität
Bezug	TOP 35 / 11. VSMK TOP 50 / 10. VSMK TOP 44 / 9. VSMK TOP 43 / 9. VSMK
Anlage	Bericht

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen die ausführliche Untersuchung des Umweltbundesamtes und die darin vorgeschlagenen Strategien, sehen aber entgegen der Auffassung des BMJV durchaus Zuständigkeiten des BMJV berührt. Deshalb fordern die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder das BMJV auf, auch in Abstimmung mit anderen Ressorts erneut zu prüfen, welche der vom UBA vorgeschlagenen Strategien das BMJV ergreifen wird, um Obsoleszenz zu vermeiden sowie die Lebensdauer von Produkten insgesamt zu verlängern und deren Reparaturfähigkeit, Sammlung, Weiterverwendung und Recycling zu verbessern. Insbesondere wird das BMJV gebeten zu prüfen, wie die bestehende Ökodesign-Richtlinie, Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie (WEEE) und die Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie durch im Zuständigkeitsbereich des BMJV liegende Maßnahmen und Strategien wirkungsvoller national umgesetzt werden können.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält Siegel im Allgemeinen für eine wesentliche Informationsquelle für Verbraucher. Allein das Argument, es gäbe zu viele Siegel am Markt, überzeugt deshalb nicht. Die Ministerinnen, Minister,

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern das BMJV daher auf, seine Argumentation gegen Siegel zu konkretisieren. Insbesondere wäre zu erläutern, warum nicht ein anerkanntes, bestehendes Siegel, wie z.B. der Blaue Engel, auch für besonders langlebige oder reparaturfreundliche Produkte vergeben werden kann, wie es in Strategie 1 der Untersuchung des UBA vorgeschlagen wird.

- Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern das BMJV auf, zur 28. LAV über die Prüfungsergebnisse zu den Ziffern 2 und 3 sowie über die weiteren Vorhaben des Umweltbundesamts zu berichten, welche in der gegenständlichen Untersuchung des UBA erwähnt, aber nicht detailliert behandelt werden. Dabei sollte insbesondere auf die Vorhaben „Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht“ und „Soziale Innovationen im Aufwind“ eingegangen werden.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass die EU-Kommission als Teil ihrer übergreifenden Strategie zur Stärkung des Binnenmarktes eine Agenda zum wachsenden Markt der Sharing Economy in Aussicht gestellt hat.
2. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass der Markt der Sharing Economy für Verbraucherinnen und Verbraucher vielfältige Vorteile bietet, u.a. ein erhöhtes Maß an Flexibilität sowie eine Schonung von individuellen und gemeinschaftlichen Ressourcen. Die Abwicklung der Geschäftsvorgänge kann jedoch, insbesondere dann, wenn sie über drittgesteuerte kommerzielle Portalstrukturen im Internet erfolgt, mit Risiken verbunden sein. Zudem ist für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher oftmals nicht nachvollziehbar, mit wem tatsächlich ein Vertragsschluss erfolgt.
3. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen die Notwendigkeit, Klarheit über Rechte und Pflichten der Akteure in der Sharing Economy herbeizuführen. Dies betrifft insbesondere die Transparenz der Geschäftsvorgänge sowie auch den Schutz der persönlichen Daten.
4. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung im Rahmen der weiteren Befassung auf europäischer und nationaler Ebene dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der bestehenden Verbraucherschutzstandards gewährleistet ist.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

5. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, auf der 13. Verbraucherschutzministerkonferenz über den Stand der laufenden Aktivitäten der EU-Kommission sowie zum eigenen Erkenntnisstand, zur Position der Bundesregierung und den daraus möglicherweise abzuleitenden Handlungsempfehlungen zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

TOP 56
und
TOP 63

**Nachhaltigen Konsum im Sinne der Verbraucher stärken
und Umsetzung der internationalen Nachhaltigkeitsziele im
Verbraucherschutzbereich**

Anlage

Nationales Programm für nachhaltigen Konsum

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen, dass die im September 2015 von einem UN-Gipfel verabschiedete globale Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein Ziel zum nachhaltigen Konsum enthält (Ziel 12: „Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen“). Sie nehmen einen ersten mündlichen Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der internationalen Nachhaltigkeitsziele im Verbraucherschutzbereich zur Kenntnis und bitten die Bundesregierung mit Blick auf die geplante Fortschreibung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie um einen schriftlichen Bericht an die VSMK bis 1.10.2016 mittels VSMK-Umlaufverfahren.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung ein Nationales Programm für Nachhaltigen Konsum mit Leitlinien und Maßnahmen aufgestellt hat, um die nachhaltige Entwicklung in Deutschland zu befördern.
3. Sie teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass das Konsumverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anteil an der nachhaltigen Entwicklung hat. Verbraucherbildung und Verbraucherinformationen, wie die Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen, sind hierfür wichtige Handlungsansätze. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist es wichtig, dass sie Informationen über ökologische und soziale Arbeits- und Produktionsbedingungen erhalten können.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Die Verantwortung für einen nachhaltigen Konsum darf nicht vorwiegend auf die Verbraucherinnen und Verbraucher verschoben werden. Die Verantwortung der Produzenten, Händler und Dienstleister sowie die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand dürfen bei der Umsetzung des Nationalen Programms nicht in den Hintergrund treten.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am nachhaltigen Konsum unabhängig von Einkommensklasse und Lebensumständen im Nationalen Programm Berücksichtigung findet und fordern die Bundesregierung auf, durch konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass dies konsequent umgesetzt wird.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erinnern an dieser Stelle an die Beschlüsse der 11. VSMK zu TOP 22 (Lebensmittelverluste in der Außer-Haus-Verpflegung reduzieren), TOP 23 (Lebensmittelverluste: Eine nationale Strategie festlegen), TOP 35 (Maßnahmen gegen Obsoleszenz zur Verbesserung der Produktqualität) und fordern das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf, diese auch bei der Umsetzung des Nationalen Programms für nachhaltigen Konsum zu berücksichtigen.
6. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über die Umsetzung des Nationalen Programms und die Berücksichtigung der VSMK-Beschlüsse zum Themenbereich in diesem Bezug auf der nächsten VSMK zu berichten.

Protokollnotiz der Länder BB, NW:

Die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen bitten die Bundesregierung, zeitnah den Entwurf einer Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes vorzulegen, soweit dies verfassungsrechtlich zulässig ist, um eine

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Rechtsgrundlage für einen direkten Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Unternehmen zu schaffen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 57	Meisterqualifikation insbesondere vor dem Hintergrund der Belange des Verbraucherschutzes
Bezug	TOP 54 / 11. VSMK
Anlage	Bericht

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt ja nein

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erkennen beim Thema Flüchtlinge Handlungsbedarf. Mit ihrer Ankunft in Deutschland sind Flüchtlinge - auch als Verbraucherinnen und Verbraucher - mit vielen Fragen und Problemen konfrontiert. Sie benötigen daher auch eine qualifizierte Vermittlung von Kompetenzen, um sich im deutschen Wirtschaftssystem selbständig zurechtzufinden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die Vielzahl der bereits von den Ländern und der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen im Bereich Verbraucherschutz und Flüchtlinge.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstreichen die Notwendigkeit, Flüchtlings- und Verbraucherarbeit stärker zu vernetzen. Um die Flüchtlingsarbeit vor Ort erfolgreich zu unterstützen, müssen den Haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfern Kenntnisse in den für Flüchtlinge relevanten Verbraucherschutzthemen vermittelt werden. Sie sind wichtige, erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, um über die wesentlichen Inhalte zu informieren und die Verbraucherzentralen für Flüchtlinge bekannt zu machen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass ein vertiefter übergreifender Fachaus-tausch miteinander, mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbrau-cherschutz sowie mit Verbraucherschutz- und Migrantenorganisationen sowie Wohlfahrtverbänden erforderlich ist, um zum einen die Bedarfe der Flüchtlinge in Verbraucherschutzangelegenheiten noch besser zu ermitteln und zum ande-ren Überschneidungen und Doppelungen von Projekten zu vermeiden.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände bereits immer wieder Hinweise zu unseriösen Anbietern, die mit der Unwissenheit der Flüchtlinge Geschäfte machen wollen. Angesichts der Schäden, die Flüchtlinge dadurch erleiden, halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorin und der -senator der Länder die Bereitstellung bundesweiter Aufklärungsmaterialien für erforderlich. Sie bitten den Bund, ausreichende finanzielle Mittel für verständliche, mehrsprachige, vor allem digitale Verbraucherschutzinformationen zur Verfügung zu stellen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass Verbraucherschutz als wesentlicher Bestandteil in Lehrplänen und Curricula der Integrationskurse verankert werden soll. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbraucherzentralen können den Lehrkräften die wesentlichen Inhalte der Verbraucherschutzthemen vermitteln, damit diese in die Kurse integriert werden können.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 59

Migrantinnen und Migranten als Verbraucher stärker beachten

Beschluss

1. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Länder stellen fest, dass es nach wie vor nicht einfach ist, Verbraucherinnen und Verbraucher mit Migrationshintergrund mit Verbraucherinformationen und Verbraucherberatung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund begrüßen sie, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den besonderen Problemen von Migrantinnen und Migranten als Verbraucher in Deutschland besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lässt.

Sie begrüßen insbesondere, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Anregung der VSMK aus dem Jahr 2015 aufgegriffen hat und Anfang Mai 2016 gemeinsam mit anderen Akteuren eine Fachtagung ausrichtet, um Best-Practice-Beispiele aus der Beratung der migrantisch geprägten Verbraucherinnen und Verbraucher vorzustellen und zu diskutieren.

Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt die Bildung des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz und bittet um dessen Einbeziehung bei der Lösung der angesprochenen Probleme.

2. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Länder bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, die Vorträge und Diskussionen der Fachtagung auszuwerten und auf der 28. LAV zu berichten, welche Anregungen diese Fachtagung vermittelt hat, welche Konsequenzen sich daraus für das BMJV ergeben und welche weiteren Aktivitäten vom Bund in Erwägung gezogen werden.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Darüber hinaus bitten sie das BMJV zu prüfen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens mit einem zielgruppenorientierten Ansatz, beispielsweise zur Lage und zu den verbraucherpolitischen Bedarfen migrantisch geprägter Verbraucherinnen und Verbraucher, gesehen wird.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 60	Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern
Bezug	TOP 21/ 9. VSMK TOP 22/ 10. VSMK TOP 21/ 25. LAV TOP 16/ 26. LAV
Anlage	Bericht zur Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Vorlage des gemeinsamen Arbeitskreises von Verbraucherschutzministerkonferenz und Kultusministerkonferenz (Anlagen)

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den Bericht des gemeinsamen Arbeitskreises von Verbraucherschutzministerkonferenz und Kultusministerkonferenz vom 22.07.2015 zur Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen den konstruktiven Dialog der beiden Fachministerkonferenzen und sprechen sich dafür aus, den Austausch im Interesse der Stärkung und weiteren Implementierung der Ernährungs- und Verbraucherbildung weiter fortzuführen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen weiterhin Handlungsbedarf, die Verbraucherkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu evaluieren. Sie unterstützen den Vorschlag des Arbeitskreises, Vorhaben der Länder und anderer Akteure im Bereich der Ernährungs- und Verbraucherbildung wissenschaftlich durch Hochschulen und Institute zu begleiten.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen ihren Beschluss zu TOP 22 der 10. VSMK und betonen, dass eine Plattform nach dem Muster des „Materialkompasses“ des Verbrau-

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

cherzentrale Bundesverbandes e.V. eine wertvolle und wichtige Hilfestellung für Lehrkräfte ist, um zu den Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung umfassend geeignete und erprobte Materialien für den Unterricht zu erhalten. Sie bitten den Bund, die Weiterfinanzierung einer entsprechenden Plattform in allen Themenbereichen finanziell abzusichern.

5. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die Kultusministerkonferenz zu übermitteln.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

TOP 61 und	Stand und Transparenz der Verhandlungen bei den Freihandelsabkommen CETA und TTIP
TOP 62	Nutzung des Lesesaals – Transparenz bei TTIP
Bezug	TOP 53 / 10. VSMK TOP 50 / 11. VSMK TOP 51 / 11. VSMK TOP 52 / 11. VSMK Umlaufbeschluss 1/2014 der VSMK

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder erinnern angesichts der Wiederaufnahme der Verhandlungen zu TTIP über die Investitionsschutzregelungen an ihren Umlaufbeschluss 1/2014 und ihren Beschluss zu TOP 53 der 10. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 16. Mai 2014.
2. Unter Hinweis auf die Ankündigung der Europäischen Kommission, die Öffentlichkeit, die Administrationen und die parlamentarischen Gremien in den Mitgliedsstaaten fortlaufend über den aktuellen Stand der Verhandlungen zu informieren, fordern die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Bundesregierung auf, sie über den Stand und die Ergebnisse der aktuell verhandelten bi- und multilateralen Abkommen weiter zu unterrichten.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bekräftigen unter Hinweis auf den hierzu bereits gefassten Umlaufbeschluss 1/2014 sowie den Beschluss zu TOP 53 der 10. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 16. Mai 2014 ihre Forderung nach der Einstufung von CETA und TTIP als sogenannte „gemischte Abkommen“. Sie begrüßen, dass die Bundesregierung zu dieser Frage in Bezug auf CETA ein

12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf

Rechtsgutachten eingeholt hat, welches diese Auffassung belegt. Sie fordern die Bundesregierung auf, sich auch weiterhin mit Nachdruck gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Einstufung beider Freihandelsabkommen als „gemischte Abkommen“ erfolgt.

4. Die Ministerinnen, die Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung, auch im Rahmen der weiteren Verhandlungen zu Freihandelsabkommen sicherzustellen, dass durch die geplante „regulatorische Kooperation“ das Recht der beiden Vertragsparteien zur Gesetzgebung und Regulierung weder auf europäischer, noch auf nationalstaatlicher oder regionaler Ebene beeinträchtigt wird.

Protokollnotiz der Länder BW, BB, HB, HE, NI, RP, SL, ST, TH, NW, HH:

Die von der Europäischen Kommission als Grundlage für die Fortsetzung der Verhandlungen über ein Investitionsschutzkapitel in CETA und TTIP erarbeiteten Reformvorschläge stellen das „Ob“ der Investor-Staat-Schiedsverfahren bedauerlicherweise nicht in Frage. Die Länder BW, BB, HB, HE, NI, RP, SL, ST, TH, NW, HH bekräftigen daher ihre Auffassung, dass es Regelungen zum Investitionsschutz im Wege von Investor-Staats-Schiedsverfahren in den Freihandelsabkommen CETA und TTIP nicht bedarf.

Die mit der Nutzung des Lesesaals verbundenen Restriktionen erachten Sie als nicht geeignet, um sich konstruktiv und sachgerecht mit den Verhandlungsergebnissen auseinanderzusetzen.

Die Länder BW, BB, HB, HE, NI, RP, SL, ST, TH, NW, HH bitten die Bundesregierung, sich bei der EU-Kommission für eine Abkehr von diesen Restriktionen einzusetzen. Nur so kann die notwendige Transparenz hergestellt sowie Vertrauen und Akzeptanz gewonnen werden.

12. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 22. April 2016 in Düsseldorf

Protokollnotiz der Länder BY, BE, SN, SH:

Hinsichtlich TTIP begrüßen BY, BE, SN, SH die Einigung der Vereinigten Staaten mit der EU, die Verhandlungsergebnisse vor Beschlussfassung durch die Parlamente in frei verfügbarer, übersetzter Form zu veröffentlichen.

Ziffernweise Abstimmung:

Ziffer 1: 16 : 0 : 0

Ziffer 2: 13 : 0 : 3 (BE, BY, SN)

Ziffer 3: 16 : 0 : 0

Ziffer 4: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein

TOP 64	Informationssystem Verbraucherforschung errichten
und	
TOP 65	
Bezug	TOP 53 / 11. VSMK
	TOP 55 / 10. VSMK
Anlage	Bericht

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Aus der aktuellen Sachlage ergibt sich, dass aufgrund eines notwendigen Relaunch des bereits existierenden Systems FISAonline, an das das Informationssystem Verbraucherforschung angelehnt werden soll, mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen und auch mit höheren Kosten für die Länder verbunden sein wird. Aus dem geschilderten Sachverhalt kann geschlussfolgert werden, dass eine Realisierung des ursprünglich geplanten Informationssystems Verbraucherforschung nicht weiter verfolgt werden soll, insbesondere in Anbetracht des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Darüber hinaus gibt es nach aktuellem Kenntnisstand bereits heute bestehende Alternativen zu einem solchen Datenbanksystem, so z.B. SOFISwiki für sozial- und geisteswissenschaftlich orientierte Verbraucherforschung und weitere Datenbanken zu anderen Forschungsbereichen. Aus diesem Grund begrüßen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder die Prüfung von Alternativlösungen.

Ergebnis: 14 : 0 : 2 (HH, HB)

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt

ja nein